

# **Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche**

---



**Gymnasium und FOS der CJD Christophorusschulen  
Berchtesgaden**

# Inhalt

Einführung .....	3
Basisinformationen - Sexuelle Grenzverletzung durch Kinder und Jugendliche.....	4
Was muss der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin im Verdachtsfall tun? .....	13
Was muss die Schulleitung im Verdachtsfall tun?.....	13
Handlungsschritte bei einem Verdacht auf <i>sexuelle Grenzüberschreitung bzw. strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt</i> .....	13
Schritt 1 – Das Kind sichern (wer: Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter).....	13
Schritt 2 – Information der Schulleitung (wer: Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter) .....	14
Schritt 3 – Information des Schulträgers (wer: Schulleitung) .....	14
Schritt 4 - Dringlichkeitseinschätzung (Schulleitung gemeinsam mit dem Schulträger).....	14
Schritt 5 – Absprache mit einem Juristen/ einer Juristin (Schulleitung/Träger) .....	15
Schritt 6 - Vorgehen je nach Dringlichkeit (Schulleitung, ggf. in Absprache mit dem Schulträger) .....	16
Schritt 7 - Ggf. Spurensicherung (Schulleitung).....	18
Schritt 8 - Vorläufige Freistellung des betreffenden Schülers bzw. der betreffenden Schülerin (Schulleitung).....	18
Schritt 9 - Information der betroffenen Eltern (Schulleitung).....	18
Schritt 10 - Information des Kollegiums bzw. weiterer Mitarbeitender (Schulleitung) .....	19
Dokumentation (Schulleitung/Träger) .....	19
Verhalten bei eindeutigen Verdachtsmomenten auf <i>strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt</i> (Schulleitung und Schulträger) .....	20
Mit welchen externen Partnern empfiehlt die Evangelische Schulstiftung im Verdachtsfall zusammen zu arbeiten?.....	22
Anlagen.....	24
Fragebogen zur Entgegennahme einer Meldung (für Schulleitungen) .....	25
Hilfreiche Adressen .....	26
Dokumentationsvorlage .....	29
Verhalten der Schule bei Verdacht strafbarer Handlungen durch und gegen Schülerinnen oder Schüler .....	33
Meldung an die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde .....	34
FAQ .....	34
Auszug: StGB - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.....	38
Hinweis für die weitere Verwendung.....	47

## Einführung

Erste sexuelle Erfahrungen im Kindes- und Jugendalter dürfen nicht mit Grenzverletzungen verbunden sein, sondern sollen für die jungen Menschen positiv verlaufen. Pädagogische Fachkräfte können neben den Eltern<sup>1</sup> durch Wertevermittlung, klare Grenzen und Offenheit in der Sexualerziehung einen großen und wichtigen Beitrag leisten.

Sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche wird von vielen Erwachsenen - Eltern, aber auch Fachkräften - nach wie vor verharmlost und bagatellisiert. Nach dem Motto „Das wächst sich wieder aus“ wird oft nicht genau hingesehen und gehandelt. Dabei sind Kinder und Jugendliche gerade im Bereich der Sexualität darauf angewiesen, Orientierung und Unterstützung durch Erwachsene zu erhalten. Ein Fehlverhalten von Kindern und Jugendlichen benötigt immer eine Antwort der Erwachsenen, auch und gerade, wenn dieses Fehlverhalten im Bereich der Sexualität geschieht.

Damit alle Mitarbeitenden an den evangelischen Schulen, Schülerheimen und Internaten in Bayern bei ihrem Auftrag, Kinder und Jugendliche zu schützen, Unterstützung finden, wurde der vorliegende Handlungsleitfaden von der Evangelischen Schulstiftung Bayern mit AMYNA e.V gemeinsam entwickelt.

Das standardisierte Vorgehen soll sicherstellen, dass Anhaltspunkte für einen Verdacht sorgfältig - innerhalb der in diesem Handlungseitfadens beschriebenen Linie - von den zuständigen Verantwortlichen geprüft und bewertet werden können.

Es wird empfohlen, diesen Leitfaden den Strukturen des jeweiligen Schulstandortes anzupassen und ihn anzuwenden. Er dient im Falle eines entstehenden Verdachts auf sexuelle Grenzverletzungen durch und gegen Kinder und Jugendliche, die eine evangelische Schule, ein Schülerheim oder ein Internat in Bayern besuchen. Alle Mitarbeitenden können so im Notfall auf ein standardisiertes und erwünschtes Verfahren zurückgreifen. Der Handlungsleitfaden ist dem jeweiligen Schulträger, der Schul- oder Internatsleitung<sup>2</sup> sowie allen Mitarbeitenden an der Schule bekannt und im akuten Verdachtsfall für alle zugänglich. Den Schulträgern wird empfohlen, die Schulverträge so zu gestalten, dass die vorgesehenen Handlungsschritte möglich sind.

In der Zuständigkeit der jeweiligen Schul- bzw. Internatsleitungen liegt es, alle Lehrkräfte, ggf. weitere Mitarbeitende der Schule bzw. des Internats, Assistenzen, Ehrenamtliche, Referenten und Referentinnen sowie Honorarkräfte über den Handlungsleitfaden zu informieren.

Der Leitfaden enthält sowohl Begriffsbestimmungen und Erklärungen, als auch konkrete Regeln für Mitarbeitende, eine Hilfestellung zum Umgang mit Verdachtsfällen und klare Vorgehensweisen für den Fall, dass tatsächlich Kinder und Jugendliche sich sexuell grenzüberschreitend verhalten haben oder Vermutungen diesbezüglich bestehen.

Der vorliegende Handlungsleitfaden wird nach seinem Inkrafttreten alle drei Jahre auf gesetzliche Änderungen sowie Strukturänderungen innerhalb des evangelischen Schulwesens durch die Evangelische Schulstiftung überprüft und überarbeitet. Zudem wird er nach der Auswertung in Bezug auf Verdachtsfälle auf die Praxisrelevanz hin geprüft, gegebenenfalls aktualisiert und ergänzt. Dazu ist es erforderlich, dass alle Schulträger und Schulleitungen Überarbeitungs- und Präzisierungsbedarf rückmelden und sich so an dieser Weiterentwicklung beteiligen.

Detlev Bierbaum  
Oberkirchenrat  
Vorsitzender der Gesamtkonferenz  
des Evangelischen Schulwesens

Michael Bammessel  
Diakoniepräsident  
Vorsitzender des Stiftungsrates der  
Evangelischen Schulstiftung in Bayern

<sup>1</sup> Der Leitfaden ist mit dem Bemühen um geschlechtergerechte Sprache verfasst. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Leitfaden an manchen Stellen nur die männliche *oder* weibliche Form verwendet. Wird von Eltern gesprochen, sind damit Väter und Mütter, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte gemeint.

<sup>2</sup> Wird in diesem Leitfaden von Schulleitung gesprochen, so ist im Kontext der Anwendung für Internate und Schülerheime analog die dortige Leitung zu verstehen.

# Basisinformationen - Sexuelle Grenzverletzung durch Kinder und Jugendliche

## Was ist sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche?

Sexuelle Gewalt durch Kinder<sup>3</sup> und Jugendliche sind alle sexuellen Handlungen gegen den Willen eines Kindes bzw. Jugendlichen bzw. deren unfreiwillige Beteiligung. Wichtige Merkmale sind Unfreiwilligkeit, Machtgefälle und / oder Zwang (d.h.: die Einvernehmlichkeit bei Handlungen ist ein wichtiges Abgrenzungskriterium) und Geheimhaltungsdruck.

Sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche (im realen Leben, zu einem großen Teil aber auch über Social Media) sind z. B.

- sexualisierte Sprache und Beleidigungen, verbale sexuelle Attacken
- sexualisierte Schimpfwörter und Gesten
- obszöne Anrufe
- Voyeurismus
- unerwünschtes Zeigen von eigenen Geschlechtsteilen und erzwungenes Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder
- Aufforderung zum Anfassen oder Anschauen
- das Aufnehmen und Weitergeben von intimen Fotos und Filmen ohne Zustimmung der betroffenen Person
- Exhibitionismus
- sexualisiertes Mobbing, d. h. das Schlechtmachen einer anderen Person, v. a. im sexuellen Bereich
- Stalking, d. h. das Belästigen, Verfolgen und Bedrohen einer anderen Person
- körperliche sexualisierte Grenzüberschreitung, angefangen bei ungewollten Berührungen und Grapschen (bei Kindern erzwungene Doktorspiele, aufgedrängte Küsse), bis hin zu Date-Rapes (sexuelle Gewalt bei einer Verabredung), Vergewaltigungen und Gang-Bangs, d. h. Gruppenvergewaltigungen
- gezieltes Greifen an die Geschlechtsteile anderer Kinder oder Jugendlicher: "Eierkneifen" oder "Nippelattack"
- Zwang zu Einzel- oder Gruppenmasturbation

Viele Grenzverletzungen, sexuelle Grenzüberschreitungen, sogar strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt von Kindern und Jugendlichen bleiben im sogenannten Dunkelfeld und werden nicht öffentlich bekannt, da sie nicht aufgedeckt und angezeigt werden. Es gibt unterschiedliche Studien zur Häufigkeit des Vorkommens (vor allem bei Jugendlichen)<sup>4</sup> und die polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnete eine Zunahme in den vergangenen Jahren. Unter Experten und Expertinnen wird dies mit großer Sorge betrachtet. Die „Täter“<sup>5</sup> sind im Jugendalter überwiegend männliche Jugendliche. Es gibt jedoch auch Mädchen, die sexuelle Gewalt begehen. Betroffene von Gewalt sind vor allem Mädchen, immer wieder aber auch Jungen.

## Warum kommt es zu sexueller Gewalt?

<sup>3</sup> Im Folgenden werden vor allem Übergriffe, die ältere Kinder (ab ca. 12 Jahren) und Jugendliche begehen, in den Fokus gestellt. Grenzverletzungen durch Kinder im Grundschulalter sind anders zu werten und zu behandeln (→ Sexuelle Grenzverletzungen durch Kinder, siehe auch FAQ)

<sup>4</sup> Z.B. DJI Studie von 2011 im Schulkontext: 16% der Schulleitungen und 17,4% der Lehrkräfte gaben an mindestens einen Fall in den vergangenen Jahren gehabt zu haben, 27,8% Internatsleitungen berichteten von sexuellen Grenzüberschreitungen durch Kinder oder Jugendliche (Allroggen: Sexualisierte Gewalt durch Jugendliche in: War doch nur Spaß. AMYNA e.V. 2014)

<sup>5</sup> Der Begriff „Täter“ bzw. „Täterin“ ist für den Bereich sexueller Gewalt durch Kinder und Jugendliche nicht wirklich treffend, hat doch auch das grenzverletzende Kind bzw. der oder die Jugendliche einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung, d.h. auch dieses Kind wird in der Regel so gesehen, dass seine gesunde Entwicklung gefährdet ist und Hilfen erforderlich sind. (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung → §8a SGB VIII)

Sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche lässt sich nicht in ein eindimensionales Erklärungsmuster zwingen. Viele verschiedene Faktoren können eine Rolle spielen.

Sexuelles Verhalten, das Grenzen eher versehentlich, nicht mit Vorsatz und nicht massiv verletzt, ist sicherlich anders zu bewerten und die Intervention Erwachsener muss anders aussehen, als wenn Grenzen gezielt, mit Vorsatz und Planung sowie mit Gewalt, wiederholt und massiv missachtet und überschritten werden oder sogar strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt vorliegt.

Neben ganz individuellen und persönlichen Gründen, gibt es verschiedene Auslöser, die in der Fachwelt unterschiedlich gewichtet werden.

Ganz generell ist es eine der Entwicklungsaufgaben im Jugendalter, die **eigenen Impulse zu kontrollieren und ein geeignetes Sozialverhalten gegenüber anderen einzuüben**. Jugendliche sind dabei, sich auszuprobieren. Grenzverletzungen sind ganz allgemein Teil der Entwicklung, bedürfen jedoch der Korrektur durch Erwachsene.

Die immer rasantere „**Pornografisierung**“ der **Gesellschaft** trägt zu einer Haltung unter (v.a. männlichen) Jugendlichen bei, die suggeriert, dass Gewalt in sexuellen Kontakten normal sei. Viele Jungen, aber auch Mädchen, haben Vorbilder in der Musikszene, deren Songs häufig auf dem Index landen und doch (oder gerade deswegen) von den Kindern und v.a. Jugendlichen gehört werden. Vergewaltigungsphantasien werden durch sie „salonfähig“ gemacht. Sexualisierte und pornografische Darstellungen in den Medien können so ungünstigen Einfluss auf die sexuelle Entwicklung haben, v.a. wenn keine altersangemessene Aufklärung erfolgt.

Auch „**Real Rape**“-Stereotype (d. h. die Vorstellung, in welchem Kontext und wie es zu einer Vergewaltigung kommt) prägen. So verstehen viele Jugendliche, aber auch Erwachsene, unter Vergewaltigung nur die vollzogene vaginale Vergewaltigung einer sich aktiv zur Wehr setzenden Frau bzw. eines Mädchens durch eine fremde Person. Real erfüllt jedoch jedes Eindringen in Vagina oder Anus mittels Gegenständen und / oder Penis gegen den Willen des Mädchens bzw. des Jungen oder der Frau bzw. des Mannes diesen Straftatbestand.

Gerade bei Grenzverletzungen bzw. Grenzüberschreitungen von Jugendlichen gegenüber Gleichaltrigen scheint das **Problem der missverstandenen Kommunikation** (Nein sagen, Ja verstehen bzw. Ja sagen, Nein verstehen) einer der Auslöser für sexuelle Gewalt gegenüber bekannten Jugendlichen zu sein.

Die Bedeutung von Peer-Groups, d. h. der Clique Gleichaltriger, im Hinblick auf sexualisierte Gewalt wird häufig nicht ausreichend berücksichtigt. Dabei kann (sowohl in Mädchen- als auch Jungengruppen, aber auch in gemischtgeschlechtlichen Gruppen) **durch die bestehende Gruppendynamik ein Gruppendruck entstehen**, der einzelne Mädchen bzw. Jungen zu einem sexuellen Verhalten bringt, das sie selbst eigentlich nicht zeigen wollen und das ihre eigenen Grenzen oder die Grenzen anderer Gruppenmitglieder verletzt.

Der (freiwillige, aber übermäßige) **Genuss von Alkohol** kann dazu führen, dass eigene Grenzen nicht ausreichend deutlich gesetzt werden können bzw. die Grenzen anderer Jugendlicher nicht wahrgenommen und respektiert werden. Wird Alkohol dagegen gezielt eingesetzt, um den Widerstand einer anderen Person zu schwächen und so sexuelle Gewalt zu ermöglichen, liegt planvolles und absichtliches sexuell grenzüberschreitendes Handeln vor.

In der Fachöffentlichkeit wird außerdem diskutiert, ob ein **Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in einer stark antisozialen Umgebung** und **eigene Gewalterfahrungen** zur Entwicklung von Täterschaft beitragen.

**Zur Einschätzung der Schwere der Grenzverletzung und der Art der erforderlichen Hilfe bzw. Intervention sind folgende Kriterien<sup>6</sup> hilfreich:**

---

<sup>6</sup> Nach Egli-Alge und Schmidt in „War doch nur Spaß? Sexuelle Übergriffe durch Jugendliche verhindern“. AMYNA e.V. (2014)

- Alters- und/ oder Entwicklungsunterschied zwischen Opfer und Täter (je größer der Unterschied, desto unangemessener)
- Beziehung zwischen Opfer und Täter
- Art der Handlung (grundsätzlich eine altersgerechte sexuelle Handlung?)
- Art der sexuellen Gewalt (körperliche Grenzüberschreitung schwerwiegender als sexualisierte Worte)
- Form der sexuellen Gewalt (verbunden mit Manipulation, jeder Form von Gewalt oder Gewaltandrohung, Verabreichen von Substanzen, die widerstandsunfähig machen?)
- Sexuelle Gewalt verbunden z.B. mit sadistischen Tendenzen, Demütigung, ritualisierten Formen sexueller Gewalt
- Häufigkeit der sexuellen Gewalt (einmalig oder mehrfach)
- Planung/ Fantasien des Täters im Vorlauf der sexuellen Gewalt
- Juristische Einordnung

Differenziert werden muss bei allen Formen sexueller Gewalt, ob sie sich gegen etwa Gleichaltrige, gegen deutlich jüngere Jugendliche oder gar Kinder richten (sexueller Missbrauch).

Jugendliche mit deutlich pädosexuellen Interessen und sexuellen Fantasien gegenüber Kindern bzw. deutlich jüngeren Jugendlichen benötigen andere Hilfen bzw. Konsequenzen als etwa Jugendliche, die sich gegenüber Gleichaltrigen sexuell grenzverletzend bzw. grenzüberschreitend verhalten.

Sexuelle Gewalt durch Jugendliche kann auch ein Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches sein. Je nach Alter der Betroffenen und der übergriffigen Kinder bzw. Jugendlichen findet sich die Einordnung der Delikte in den §§ 174–184 StGB (siehe Anhang).

### **Was können Pädagogen vorbeugend tun?**

Eine umfassende und unterstützende Sexualerziehung ist DIE wesentliche Grundlage, um sexueller Gewalt durch Kinder und Jugendliche vorzubeugen.

Es reicht jedoch nicht aus, die Bedeutung von Selbstbestimmung bei sexuellen Aktivitäten herauszuarbeiten und Hilfen zur Beziehungsaufnahme und Beziehungsgestaltung zu geben. Neben anderen Themenfeldern muss auch das Thema „sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche“ in der schulischen und außerschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen behandelt werden.

Ein sexualpädagogisches Konzept verdeutlicht an jeder Schule deren Haltung, und macht klar, wie mit der sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umgegangen werden soll, welche sexuellen Aktivitäten erlaubt sind bzw. geduldet werden und welche nicht.

Als zentrale Inhalte des Präventionsbereichs „Sexueller Gewalt durch Kinder und Jugendliche vorbeugen“ sollte Kindern und v.a. Jugendlichen vermittelt werden (die Themen müssen altersspezifisch aufbereitet sein):

- Mein Körper gehört mir
- Nein-Sagen und Hilfe holen sind erlaubt
- altersangemessene Aufklärung
- klare Werte und Normen, was ist in Ordnung, was nicht
- kurzes und prägnantes Wissen über die Realität sexueller Gewalt durch Kinder und Jugendliche
- eine differenzierte Reflexion von gesellschaftlichen und medialen (Geschlechter-) Rollenzuweisungen und deren Bedeutung für die eigene Sexualität
- Unterstützung bei der sexuellen Orientierung; Reflexion der gesellschaftlichen und medialen heterosexuellen Normierung; Reflexion vorhandener homophober Tendenzen
- Reflexion von Peer-Gruppendynamiken bei sexuellen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen

- Kommunikationstrainings zur Beziehungsaufnahme und zu sexuellen Wünschen mit dem Ziel, eindeutigere Kommunikation und Kommunikationsentschlüsselung einzuüben: Kinder und Jugendliche brauchen Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung<sup>7</sup>.
- Angebote guter Selbstbehauptungskurse und Selbstverteidigungstrainings, die in den Kursinhalten auch sexuelle Gewalt durch Gleichaltrige und Möglichkeiten der Abwehr thematisieren
- Hilfs- und Unterstützungsangebote bei sexueller Gewalt, die nicht selbst (ausreichend) abgewehrt werden konnten, und die Vermittlung, dass dies nicht mit eigenem Versagen bzw. eigener Schuld verbunden ist

Diese Inhalte sollen die klassischen Inhalte einer sich positiv auf Sexualität beziehenden Pädagogik nicht ersetzen. „Klassische“ Sexualpädagogik bleibt nach wie vor wichtiger Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Aufgabe elterlicher und schulischer Sexualaufklärung. Es geht um eine Ergänzung durch die oben genannten Themenbereiche.

Dabei muss an den unterschiedlichen Problemlagen von Mädchen und Jungen in diesem Alter angesetzt und auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sexuelle Gewalt nicht nur, aber vor allem durch Jungen gegenüber Mädchen begangen werden.

Vorbeugend können Angebote zur Selbstverteidigung bzw. Selbstbehauptung manchmal dazu beitragen, beginnende Grenzverletzungen oder sexuelle Grenzüberschreitungen frühzeitiger wahrzunehmen, der eigenen inneren Stimme eher zu vertrauen und schneller adäquate Möglichkeiten des Schutzes zu ergreifen. In zahlreichen Fällen von sexueller Gewalt sind jedoch auch durch gute Kurse keine deutlichen Verbesserungen der Gegenwehr zu erreichen.

### **Wichtig sind präventive Angebote, die**

- die Möglichkeit sexueller Gewalt durch andere Jugendliche, sowohl durch Jungen als auch Mädchen gegenüber dem anderen, aber auch eigenen Geschlecht, angemessen thematisieren.
- für die Jugendlichen die Möglichkeit bieten, sich so weit wie möglich selbst aktiv zu beteiligen. Reine Frontal-Programme sind zu vermeiden. Peer-Education-Programme scheinen eine sinnvolle ergänzende Methode.
- das Thema am besten im alltäglichen Dialog mit den Jugendlichen und im Rahmen eines kontinuierlichen Beziehungskontextes bearbeiten.
- Pädagogen und Eltern dazu auffordern, auch schon bei scheinbar harmlosen (verbalen) sexuellen Grenzverletzungen eindeutig und klar zu reagieren, klare Werte zu vermitteln und Position zu beziehen. Sie sind für Kinder und Jugendliche nach wie vor wichtige Ansprechpartner und Bezugspersonen zu diesem Thema.
- Eltern und Pädagogen in diesem Sinn klare Handlungskompetenz vermitteln.

### **Hilfen für die Betroffenen sexueller Gewalt durch Gleichaltrige**

Mädchen, aber auch Jungen, die von sexuellen Gewalt durch Gleichaltrigen betroffen sind, erleben häufig eine Bagatellisierung der Taten, wenn sie Erwachsenen davon berichten und sich Hilfe holen wollen. Viele Erwachsene wissen nicht, wie sie auf die berichteten Erlebnisse reagieren sollen.

Dabei gelten hier die gleichen Regeln, die auch sonst bei der Aufdeckung sexueller Gewalt empfohlen werden:

---

<sup>7</sup> Pädagogisch angeleitete „Flirtkurse“ können eine Möglichkeit sein, mit Jungen und Mädchen daran zu arbeiten, wie sie Kontakt aufnehmen, wie sie mit Ablehnung umgehen können, wie sie ihrem Gegenüber zeigen können, dass sie sie/ihn mögen, wie erste „Annäherungsversuche“ aussehen können und wie sie erkennen können, ob die andere Person das mag oder nicht.

- Ruhe bewahren
- Zuhören
- Ernst nehmen
- Glauben schenken
- Nicht bagatellisieren
- Nach den Bedürfnissen fragen
- Hilfe anbieten
- Alle weiteren Maßnahmen absprechen
- Bei Bedarf selbst die Beratung einer Fachstelle in Anspruch nehmen.

Wichtig ist es, die Hilfen für die Betroffenen mindestens ebenso ernst zu nehmen wie die Konsequenzen für falsch agierende Kinder und Jugendliche. Auch bei sexueller Gewalt unter Gleichaltrigen erleben die Betroffenen massive Gefühle von Entwertung, Ohnmacht und (vermeintlicher) Schuld.

**Die Pflicht zu einer Anzeige besteht grundsätzlich für den Träger nicht und sollte in Absprache mit dem bzw. der Betroffenen und dessen/ deren Eltern in Erwägung gezogen werden. Wichtig ist hier, dass die Betroffenen vorab über Konsequenzen, Ablauf und Erfolgsaussichten einer eigenen Anzeige bzw. eines Strafverfahrens informiert werden.**

### **Hilfe für Kinder und Jugendliche, die Formen sexueller Gewalt ausagieren**

Wichtig ist es, bereits bei kleinen Grenzverletzungen eine eindeutige Haltung zu zeigen sowie laufend im Alltag mit Kindern und Jugendlichen Werte und Regeln für respektvolle Beziehungsgestaltung zu vermitteln.

Fallen Kinder und Jugendliche durch wiederholte bzw. massive sexuelle Gewalt auf, ist gezieltere Hilfe nötig. Meist kann dies weder durch die Eltern noch durch die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Pädagogen geleistet werden. Die erforderliche Hilfe und Unterstützung sollte durch eine Fachberatungsstelle bzw. therapeutische Einrichtung gegeben werden. Wichtig ist es, vorab die Problematik exakt einzuschätzen und dann individuell passende Hilfen für das Kind/ den/ die Jugendliche anzubieten, die es ermöglichen, den Weg abweichenden Sexualverhaltens wieder zu verlassen.

Für Eltern und Pädagogen ist es wichtig zu wissen, dass selbst bei massiver sexueller Gewalt im Kindes- und Jugendalter positive Veränderungen durch eine gute Therapie möglich sind. Vorrangiges Ziel einer solchen Therapie ist es, einen Rückfall in erneutes Fehlverhalten zu verhindern. Wichtigstes Grundprinzip einer solchen Therapie ist es, dass daran geglaubt wird, dass Verhaltensänderungen bei Kindern und Jugendlichen möglich sind. Diese Veränderungen benötigen Zeit und geschehen nicht über Nacht. Ausschlaggebend ist das gezeigte Verhalten. Verbale Äußerungen werden nachrangig bewertet. Es wird deutlich gemacht, dass Kinder und Jugendliche durch die Therapie lernen können, ihr Verhalten zu kontrollieren. Diese Arbeit am Fehlverhalten ist nicht immer im gewohnten Umfeld, z. B. zu Hause, möglich. Kinder und Jugendliche müssen unter Umständen für eine bestimmte Zeit in eine stationäre Einrichtung, in manchen Fällen kann auch eine geschlossene Unterbringung notwendig sein. Einer der erfolgreichsten therapeutischen Ansätze zur Rückfallprävention ist das von Ruud Bullens u. a. für jugendliche Sexualstraftäter entwickelte Programm. Dieser kognitiv-verhaltenstherapeutisch orientierte Ansatz erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 1,5 bis 2 Jahren. Den Abschluss dieser (ambulanten) Therapie bilden die „Handlungspläne“, die den Jugendlichen vorgeben, was sie tun können und sollen, wenn erneut risikoreiche Situationen erlebt werden. Teil des Deliktkreislaufs der Jugendlichen in der Vergangenheit war es, auftauchende Schwierigkeiten durch Manipulation, Machtausübung und Erniedrigung eines anderen Menschen zu kompensieren. Nun muss der Jugendliche andere und angemessene Formen wählen.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Adressen von spezialisierten Fachstellen, die ambulante oder stationäre Hilfeangebote für sexuell gewalttätige Kinder und Jugendliche anbieten, sind über die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei

Die enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen des persönlichen Umfeldes ist eine wichtige Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Rückfallprävention. Nicht nur das Elternhaus und die Schule bilden einen zentralen Bestandteil dieses nachhaltigen Konzeptes. Auch das zuständige Jugendamt und die Strafverfolgungsbehörde müssen einbezogen werden. Sexuell gewalttätige Jugendliche verstehen es hervorragend, soziale Situationen zu analysieren und für ihre Absichten zu nutzen. Sie sind in der Regel Meister der Manipulation und verstehen es teilweise traumwandlerisch, Lücken oder Schwachstellen aufzuspüren und zu instrumentalisieren. Für Pädagogen ist es daher wichtig, im sozialen Netzwerk des Jugendlichen deutlich herauszuarbeiten, wer jeweils die Fallverantwortung trägt, um Manipulationen vorzubeugen. Trotz guter Therapien darf bei einzelnen Jugendlichen mit stark verfestigtem sexuellem Fehlverhalten die Gefahr von Rückfällen nicht aus den Augen gelassen werden, die auch bei sehr guten Therapien weiterhin bestehen bleibt.

### **Wer kann wie helfen?**

In einer Gesellschaft, in der über die Medien vermitteltes grenzverletzendes bis grenzüberschreitendes sexuelles Handeln salonfähig scheint, ist es für Kinder und Jugendliche schwer, eine respektvolle und gleichberechtigte Beziehungsgestaltung zu erlernen. Erwachsene in der Familie, in der Schule und in anderen pädagogischen Zusammenhängen müssen daher Vorbilder sein und Werte und Regeln vermitteln. Rollenzuweisungen der Medien müssen kritisch hinterfragt werden, vermeintliches sexuelles Wissen, das über die Medien transportiert wird, muss ergänzt und korrigiert werden durch echtes realitätsbezogenes Wissen zu Sexualität und zum eigenen Umgang damit.

Fachberatungsstellen, die im Bereich „sexualisierter Gewalt“ beraten, oder Beratungsstellen, die im Bereich der Sexualaufklärung tätig sind, wie z. B. die Fachstellen von Pro Familia, aber auch Erziehungsberatungsstellen oder Mitarbeitende des zuständigen Jugendamtes können erste Anlaufstellen sein und im Bedarfsfall an geeignete und gute Therapeuten oder Therapeutinnen weitervermitteln. Weder Eltern noch Pädagogen sollten sich scheuen, diese Hilfe für betroffene Kinder und Jugendliche, aber auch die Hilfe für diejenigen, die sich sexuell gewaltvoll verhalten haben, in Anspruch zu nehmen.

Last, but not least: Pädagogen und Eltern dürfen gerade in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen nicht nur ständig Ermahnungen aussprechen. Es gilt, eine Balance zu finden zwischen Information, Kommunikationstraining und Selbstbehauptung, die (auch) zum Schutz vor sexueller Gewalt dient, und der Offenheit dem Jugendalter gegenüber, in dem Risikoverhalten (in vielen Bereichen) und Ausprobieren eben häufig zum Alltag gehört. Da wirkt - statt des erhobenen Zeigefingers vieler Erwachsener - das interessierte Anteilnehmen häufig als Schlüssel für einen generationsübergreifenden Austausch.

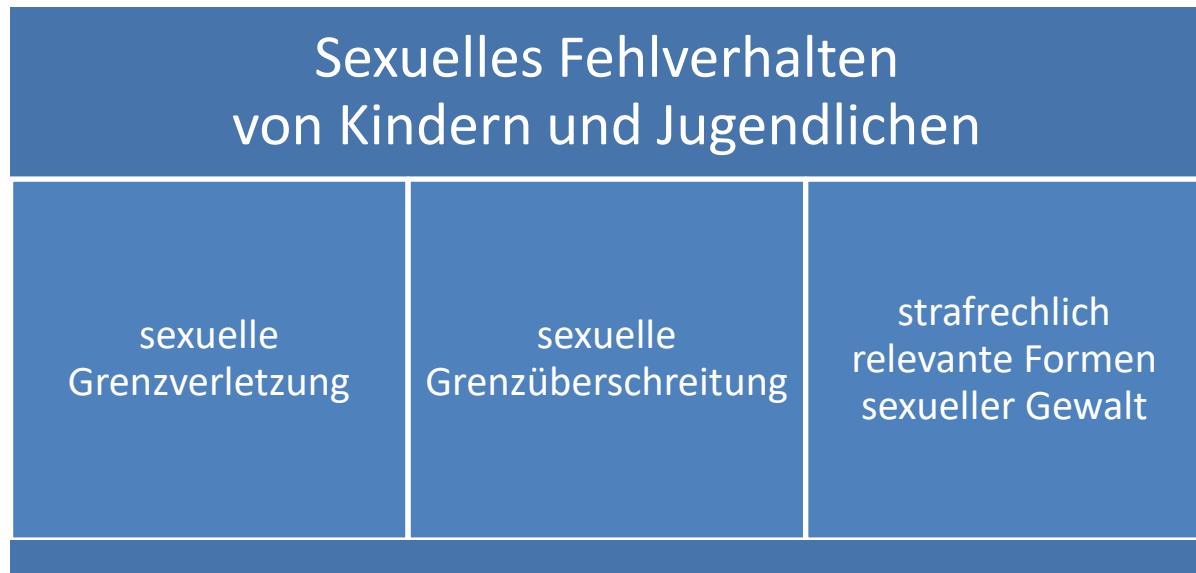
---

Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e.V. ([www.dgfpi.de](http://www.dgfpi.de)) erhältlich oder auch hier zu finden: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/nc/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe>.

## Einordnung der Handlungen

Wichtig ist es zu unterscheiden, wie alt sexuell gewalttätige und betroffene Kinder bzw. Jugendliche sind. Unterschieden werden muss grundsätzlich zwischen sexueller Gewalt im Peer-Kontext und sexueller Gewalt gegenüber deutlich Jüngerem.

**Bei sexuellem Fehlverhalten von Kindern und Jugendlichen wird im Folgenden differenziert zwischen sexuellen Grenzverletzungen, sexuellen Grenzüberschreitungen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt.**



- **Sexuelle Grenzverletzungen** werden häufig unabsichtlich verübt bzw. resultieren aus persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder aus verfestigten grenzverletzenden Umgangsformen. Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen;  
Beispiele:
  - Sexualisierte Schimpfwörter und Gesten, aber auch sexualisierte Kosenamen
  - das Erstellen und Weiterleiten von Fotos, die die Betroffenen in ungünstigen Situationen zeigen (zu dick oder dünn, betrunken, hingefallen o.ä.)
  - unangemessene eigene Bekleidung
  - ungewollte Küsse und Umarmungen
  - Ausziehen von Kleidern

**Grenzverletzungen erfordern in erster Linie eine PÄDAGOGISCHE Antwort. Hier ist die Pädagogen gefordert, Haltung zu zeigen, Werte zu vermitteln und einzuschreiten<sup>9</sup>.**

- **sexuelle Grenzüberschreitung** sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung sexueller Gewalt gegenüber Gleichaltrigen oder Jüngeren (eine bewusste sexuelle Handlung gegen den erklärten oder vermuteten Willen einer anderen Person unter Missachtung derer sexuellen Selbstbestimmung);  
Beispiele:
  - das Betreten von Privatzimmern und Privatduschen ohne Anklopfen

<sup>9</sup> Der Handlungsleitfaden sieht im Folgenden kein zwingend erforderliches Handeln für diesen Bereich vor. Hier ist pädagogisch reflektiertes und konzeptionell im Team abgestimmtes Handeln wichtig. „Ernst machen – Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern“ (Kohlhofer u.a., 2008). Einige Beispiele aus der Praxis werden unter FAQ formuliert und erläutert.

- Voyeurismus
- Selbstbefriedigung vor anderen (in etwa gleichaltrigen) Jugendlichen
- Grenzverletzungen, die das Gegenüber beschämen und bedrängen sollen, jedoch meist alterstypisch sind (Rock hochheben, Toilettenbesuche u.ä.)
- Grenzverletzungen, die durch eskalierende Spiele und Mutproben dann entstehen können, wenn sich einzelne gezwungen fühlen oder gezwungen werden, mitzumachen (Pfänderspiele, Kleiderketten, Weitpinkeln, Gruppenanonanieren usw.)
- Überreden zu sexuellen Handlungen ohne Zwang
- Missachtung von Privatheit und Intimität (z.B. Mobbing, d.h. das Schlechtmachen von ehemaligen Freunden oder Freundinnen, v.a. im sexuellen Bereich, Stalken, d.h. das Belästigen und Bedrohen einer Person → je nach Schwere u.U. strafrechtlich relevant nach §185 StGB Beleidigung, §238 StGB Nachstellung oder §241 StGB Bedrohung) usw.
- Grenzüberschreitungen durch bildliche bzw. filmische Darstellungen, z.B. über soziale Medien

**Sexuelle Grenzüberschreitungen müssen in Bezug auf den Kontext bewertet werden. Dann erst kann entschieden werden, ob eine pädagogische Bearbeitung alleine ausreicht.  
Die o.g. Kriterien (vgl. S. 6) können hier weiterhelfen.**

- **strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt** (wie z. B. sexueller Missbrauch von Kindern, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Pornografie, sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen)

Beispiele:

- die eigene sexuelle Stimulation in Gegenwart von Kindern
- die Aufforderung an Kinder, sich selbst in Gegenwart von Jugendlichen im Genitalbereich zu stimulieren
- das Berühren des Genital- und Analbereichs von Kindern
- teilweise oder vollständige Penetration von Kindern mit Penis, Finger oder Gegenständen
- Zwang von anderen Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen an sich selbst, an anderen Jugendlichen
- Verabreichung von Alkohol bzw. Drogen zur Herstellung einer Widerstandsunfähigkeit bei anderen Jugendlichen oder Kindern zur Vorbereitung sexueller Gewalt
- Verbreitung von Pornografie
- Verbreitung, Erwerb, Besitz und Nutzung von Kinderpornografie (sexuelle Handlungen; unbekleidetes Genital oder Gesäß, auch sogenannte Posing-Bilder<sup>10</sup>)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz von Jugendpornografie (sexuelle Handlungen von, an bzw. vor Personen zwischen 14-18 Jahren<sup>11</sup>, auch sogenannte Posing-Bilder)
- Das Berühren einer anderen Person in sexuell bestimmter Weise, die diese nicht möchte
- Die Beteiligung an einer Personengruppe, die eine Person bedrängt und das Ziel hat, eine Straftat an ihr zu begehen

**Strafrechtlich relevante Taten müssen immer auch über das pädagogische Reagieren hinaus bearbeitet werden, selbst, wenn die „Täter“ bzw. „Täterinnen“ noch nicht strafmündig sind. D.h. es muss geprüft**

<sup>10</sup> Posing sind „Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes oder Jugendlichen in unnatürlich (geschlechtsbetonter) Körperhaltung“

<sup>11</sup> D.h. dass Verbreitung, Erwerb und Besitz von Fotos, die im privaten Kontext unter Jugendlichen in einvernehmlichen Sexualkontakte entstanden sind, i.d.R. unter verbotene Jugendpornografie fällt. Die am Sexualkontakt beteiligten Jugendlichen dürfen die Bilder selbst jedoch straffrei herstellen und besitzen, nicht jedoch weitergeben.

**werden, inwieweit das Jugendamt einzuschalten ist, u.U. trotz der Strafunmündigkeit eine Anzeige erfolgen sollte, therapeutische Angebote für Betroffene, aber auch sexuell gewalttätige Kinder und Jugendliche erforderlich scheinen.**

Häufig werden betroffene Kinder und Jugendliche ausdrücklich von den übergriffigen Kindern bzw. Jugendlichen zum Schweigen aufgefordert und bedroht. Auch aufgrund eines oft bestehenden Alters- oder Machtungleichgewichts, fällt es Kindern, aber auch Jugendlichen schwer, sich Hilfe zu holen.

***Das A und O sind bei vorkommender sexueller Gewalt die Berichte der Kinder bzw. Jugendlichen oder aber eigene Beobachtungen.***

#### ***Äußerung eines Kindes bzw. Jugendlichen gegenüber einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin***

Wenn Kinder oder Jugendliche sich wegen eines (aktuellen) Vorfalls einer **sexuellen Grenzüberschreitung** oder **strafrechtlicher Formen sexueller Gewalt** einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin anvertrauen, gilt es, folgendes zu beachten:

1. Der Schutz steht immer an erster Stelle!
2. Es gilt Ruhe zu bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
3. Glauben Sie dem Kind, wenn es Ihnen von sexueller Gewalt erzählt. Versicherern Sie ihm, dass es keine Schuld an dem Geschehen trägt. Zeigen Sie Anteilnahme, ohne das Kind auszufragen oder zu drängen.
4. Machen Sie nur Angebote, die auch erfüllbar sind. Sagen Sie zum Beispiel: „*Ich werde dich über alle weiteren Schritte informieren.*“ Machen Sie keine Zusagen, die Sie nicht einhalten können, z.B., dass Sie das Gehörte für sich behalten und nicht weitererzählen.
5. Achten Sie darauf, das sexuell aggressive Kind bzw. den Jugendlichen nicht voreilig zu informieren bzw. zu konfrontieren. Dies ist sehr wichtig, denn das betroffene Kind könnte dadurch gefährdet werden. Es ist bekannt, dass sexuell aggressive Kinder und Jugendliche die betroffenen Kinder dann verstärkt bedroht haben, damit diese ihre Aussage zurückziehen.
6. Behandeln Sie das, was Ihnen erzählt wurde, vertraulich. Teilen Sie dem betroffenen Kind mit, dass Sie sich selbst Hilfe und Unterstützung bei der Schulleitung holen und ggf. weitere beratende Hilfe hinzugezogen wird.
7. Das weitere Vorgehen muss gut überlegt werden und ist vorher mit der Schulleitung und dem Schulträger zu besprechen und zu entscheiden.

***Für den Fall, dass Sie zur Klärung Ihres Verdachts bzw. Ihrer Beobachtungen Unterstützung brauchen, hat die Evangelische Schulstiftung Rahmenverträge zur kostenlosen Beratung mit Wildwasser Nürnberg und Schlupfwinkel e.V. abgeschlossen. Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.essbay.de/beratungsstellen.html>.***

#### ***Meldung eines Verdachts durch Kinder, Jugendliche, Eltern bzw. Mitarbeitende der Schule bzw. von Internaten***

Wird ein Verdacht auf eine **sexuelle Grenzüberschreitung** bzw. **strafrechtliche Formen sexueller Gewalt** durch Eltern, Kinder, Jugendliche bzw. Mitarbeitende der Schule ausgesprochen, muss dies der Schulleitung schnellstmöglich zur Kenntnis gebracht werden.

Sie erfasst den Verdacht, der bei ihr gemeldet wird, über einen Meldebogen (siehe Anlage A1) und den Statistikbogen (Anlage A2) und bespricht den Vorgang mit dem Schulträger.

**Hinweise zur Übertragung des Handlungsleitfadens für Internate finden sich unter FAQ auf S. 38ff.**

## **Was muss der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin im Verdachtsfall tun?**

Wenn Mitarbeitende bei grenzverletzendem, sexuell grenzüberschreitendem oder strafrechtlich relevantem Verhalten *anwesend* sind, müssen sie sofort einschreiten und handeln. Sie dürfen sexistische (verbale oder nonverbale) Äußerungen und Handlungen nicht dulden. Hier braucht es eine eindeutige Kommunikation gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die ein Fehlverhalten zeigen.

Sobald Mitarbeitende eine *Meldung zu einem Verdacht* auf eine **sexuelle Grenzüberschreitung** bzw. eine **strafrechtlich relevante Form sexueller Gewalt** durch Schüler/-innen, Eltern oder andere Sorgeberechtigte oder Mitschüler/-innen erhalten, bringen sie diese Meldung der **Schulleitung** zur Kenntnis.

Wenn sie *selbst Anhaltspunkte oder Vermutungen* (durch Berichte von Kindern oder eigene Beobachtungen) haben, dass es zu **sexuellen Grenzüberschreitungen** oder **strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt** gekommen ist, sind sie verpflichtet, sofort ihre **Schulleitung** zu informieren.

## **Was muss die Schulleitung im Verdachtsfall tun?**

Sobald die Schulleitung eine Verdachtsmeldung erhält bzw. Anhaltspunkte oder Vermutungen hat, dass es durch Kinder oder Jugendliche gegenüber einem oder mehreren Kindern zu sexuell grenzüberschreitendem Verhalten oder sexueller Gewalt gekommen ist, ist sie verpflichtet, nachfolgende Schritte einzuleiten. **Die Prozessverantwortung liegt grundsätzlich zunächst bei der Schulleitung, da sie vor Ort ist und als Schaltstelle der Informationsvernetzung dient.**

## **Handlungsschritte bei einem Verdacht auf *sexuelle Grenzüberschreitung* bzw. *strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt***

### **Schritt 1 – Das Kind sichern (wer: Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter)**

Sollten Sie bei verbalen oder körperlichen sexuellen Grenzüberschreitungen oder strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt gegenüber einem Kind bzw. Jugendlichen anwesend sein, unterbinden Sie sofort die Handlungen und kümmern Sie sich zuerst um das betroffene Kind. Teilen Sie dem agierenden Kind bzw. der oder dem Jugendlichen mit, dass es zeitnah ein Gespräch mit ihm bzw. ihr geben wird.

Wenn Ihnen ein Kind/ Schüler/ Jugendliche/-r von *sexuellen Grenzüberschreitungen* oder *strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt* erzählt, nehmen Sie das Kind ernst und vermitteln Sie dem Kind, dass Sie ihm glauben. Lassen Sie das Kind erzählen, fragen Sie das Kind aber nicht aus. Vermeiden Sie jede Form von suggestiver Einflussnahme. Dokumentieren Sie von Beginn an alle Informationen, die Sie erhalten (siehe Anhang).

**Eine Befragung des Kindes bzw. Jugendlichen bei strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt sollte durch spezialisierte Fachkräfte unterstützt bzw. durch die Polizei durchgeführt werden. Nehmen Sie daher immer nur das entgegen, was das Kind Ihnen freiwillig berichtet und dokumentieren Sie diese Äußerungen.**

*Im Fall einer erforderlichen formalen Befragung eines Kindes bzw. Jugendlichen wird in Absprache zwischen Schulträger und Schulleitung eine Beratungsstelle beratend hinzugezogen.*

### **Schritt 2 – Information der Schulleitung (wer: Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter)**

Melden Sie den Verdacht bzw. den Vorfall sofort mündlich und danach schriftlich über das entsprechende Formular **der Schulleitung**, wenn es sich um **sexuelle Grenzüberschreitung** oder **strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt** handelt. Ist die Schulleitung nicht erreichbar, melden Sie den Verdacht bzw. den Vorfall sofort deren **Stellvertretung**. Sie erhalten im weiteren Verlauf zu Ihrer Sicherheit eine schriftliche Rückmeldung über den Eingang. Ggf. wenden Sie sich unmittelbar an den Schulträger.

### **Schritt 3 – Information des Schulträgers (wer: Schulleitung)**

Melden Sie einen Verdacht bzw. den Vorfall auf **strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt** sofort mündlich und danach schriftlich über das entsprechende Formular dem jeweiligen Schulträger. Sie erhalten im weiteren Verlauf zu Ihrer Sicherheit eine schriftliche Rückantwort über den Eingang der Meldung.

### **Informationskette bei Meldungen**



### **Schritt 4 - Dringlichkeitseinschätzung (Schulleitung gemeinsam mit dem Schulträger)**

Dann nimmt die Schulleitung anhand der folgenden Liste eine erste Einschätzung der Dringlichkeit des Handelns vor. Die Einschätzung der vorhandenen Anhaltspunkte hat folgende Reihung (vgl. S.4f):

#### **1. Hohe Dringlichkeit:**

- a. die Aussage eines Kindes bzw. Jugendlichen über selbst erlebte oder beobachtete **strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt**
- b. Berichte von Eltern, denen ihre Kinder bzw. Jugendlichen von selbst erlebten oder beobachteten **strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt** berichtet haben
- c. unmittelbare Beobachtungen von **strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt**

### **Prüfung der Plausibilität – Gibt es tatsächliche Anhaltspunkte auf strafrechtlich relevantes Verhalten?**

Bei „**tatsächlichen Anhaltspunkten**“ werden **Namen von Personen genannt**, die geschädigt wurden oder die beschuldigt werden, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen zu haben.<sup>12</sup> Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, wird empfohlen eine Anzeigeerstattung bei der Polizei in Absprache mit den Betroffenen und deren Eltern zu prüfen. Hierbei sind die Empfehlungen der EKD zu beachten:<sup>13</sup> Eine Anzeige ist auch bei Strafunmündigkeit (< 14 Jahren) möglich, wird in der Folge aber eingestellt.

## **2. Mittlere Dringlichkeit:**

Berichte über bzw. Beobachtungen von **sexuellen Grenzüberschreitungen** gegenüber Kindern und Jugendlichen

## **3. Doch (entgegen der Einschätzung des Meldenden) geringe Dringlichkeit**

- a. Kein Hinweis auf sexuelle Grenzüberschreitung
- b. Bericht oder Beobachtung einer sexuellen **Grenzverletzung**, die die persönliche Grenze von Kindern und Jugendlichen überschreitet
- c. Erstmaliger und minderschwerer Verstoß gegen vereinbarte Verhaltensregeln

## **Schritt 5 – Absprache mit einem Juristen/ einer Juristin (Schulleitung/Träger)**

Besprechen Sie bei **hoher Dringlichkeit** den Verdacht bzw. den Vorfall sofort mit einem Juristen bzw. einer Juristin. Bei Bedarf kann die juristische Beratung bei der Evangelischen Schulstiftung, beim Diakonischen Werk Bayern e.V. oder im Landeskirchenamt der ELKB in Anspruch genommen werden. (Kontaktdaten: Siehe "Hilfreiche Adressen", S. 40)

**Klären Sie folgende Fragen ab:**

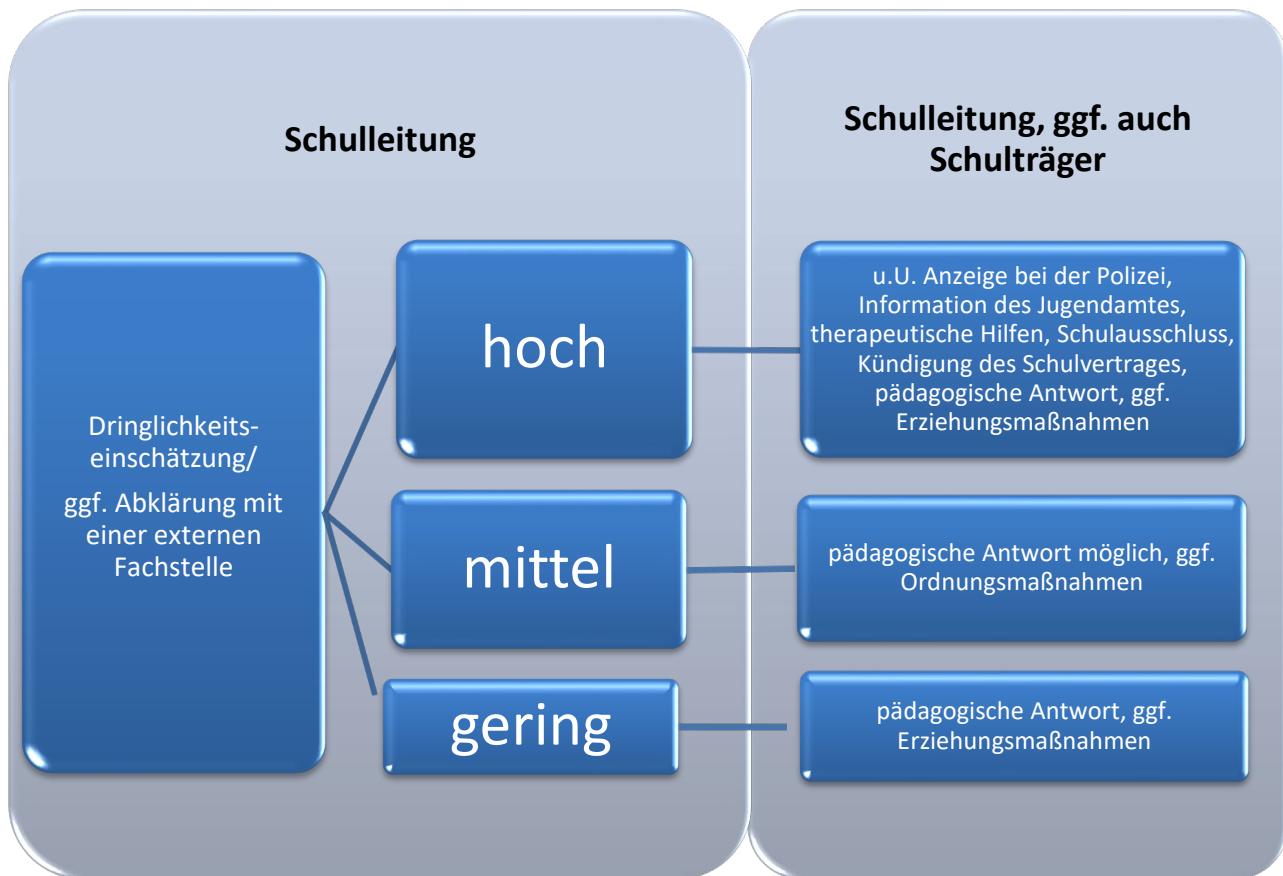
1. Ist das Handeln strafrechtlich relevant?
2. Ist eine Strafanzeige sinnvoll? Wenn ja, wer sollte die Anzeige erstatten – die Schulleitung in Vertretung des Schulträgers oder die Eltern des bzw. der betreffenden Kinder bzw. Jugendlichen? Beide?
3. Gibt es ggf. Beweismittel, die gesichert werden sollten? Was darf von der Schule selbst gesichert werden?
4. Was ist darüber hinaus zu beachten?

---

<sup>12</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Januar 2014

<sup>13</sup> EKD (Hg.): Hinschauen – Helfen – Handeln. Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst. Hannover. Juli 2012. S. 21f.

## Schritt 6 - Vorgehen je nach Dringlichkeit (Schulleitung, ggf. in Absprache mit dem Schulträger)



- Bei **geringer Dringlichkeit** wird die Meldeperson auf das pädagogisch erforderliche Handeln hingewiesen. Die Bezugsbetreuung bzw. die zuständige Lehrkraft informiert die beschuldigte bzw. den beschuldigten Jugendliche/-n bzw. das Kind in einem Gespräch über die Beschwerde, gibt Gelegenheit zur eigenen Stellungnahme, weist ggf. auf das Fehlverhalten hin und fordert dazu auf, dieses zukünftig abzustellen. Das erwünschte Verhalten wird konkret benannt und für die Zukunft eingefordert. Die direkt betroffenen Personensorgeberechtigten und Kinder bzw. Jugendlichen werden ggf. in Eckwerten über das Vorgehen informiert.<sup>14</sup>
- Bei **mittlerer Dringlichkeit** ist durch die **Schulleitung** und die Bezugsbetreuung, ggf. im Kontakt mit einer **externen Fachberatungsstelle** (Kontaktdaten siehe: "Hilfreiche Adressen", S. 39) gemeinsam eine differenzierte **Einschätzung der Gefährdung** vorzunehmen. Diese Einschätzung und die **Handlungsempfehlungen** werden umgesetzt. Es kann erforderlich sein, die Schülerin bzw. den Schüler, gegen die/ den eine Beschuldigung vorliegt, bis die Situation genauer eingeschätzt werden kann, in eine andere Klasse zu versetzen bzw. vorübergehend von der Schule auszuschließen. Bei dieser Maßnahme wird gegenüber dem bzw. der Beschuldigten der Vorwurf noch nicht mit dem Namen der Meldeperson bzw. dem betreffenden Kind oder Jugendlichen verknüpft, da die Gefahr besteht, dass diese unter Druck gesetzt wird. Bevor Entscheidungen über das weitere Vorgehen getroffen werden, muss der bzw. die Beschuldigte die Gelegenheit erhalten, nach Information über die konkreten Vorwürfe eine eigene Stellungnahme dazu abzugeben. Diese wird in die Gesamtbewertung einbezogen. Im Kontakt mit den direkt betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen und Personensorgeberechtigten klärt die Schulleitung, was deren zentrales Anliegen und ihr Bedarf ist. Sie

<sup>14</sup> Formulierungsvorschlag: „Das gemeldete Fehlverhalten wird nach Prüfung auch durch uns beanstandet. Wir haben die Schülerin bzw. den Schüler aufgefordert, dieses Verhalten zukünftig zu unterlassen. Wir bedanken uns für Ihre Meldung und wünschen uns, dass Sie uns informieren, sollte es nochmals zu einem Fehlverhalten kommen.“

werden durch die Schulleitung dabei unterstützt, ggf. erforderliche Hilfs- und Beratungsangebote wahrzunehmen. Über die weiteren Schritte werden sie in Eckwerten informiert.<sup>15</sup>

3. Bei **hoher Dringlichkeit** ist die Schülerin bzw. der Schüler, gegen die/den eine Beschuldigung vorliegt, sofort vom Unterricht auszuschließen. Die Sorgeberechtigten sind unverzüglich darüber zu informieren. Diese Aufgabe nehmen entweder die **Schulleitung** oder in dessen bzw. deren Abwesenheit **die stellvertretende Schulleitung, in Absprache mit dem Schulträger** wahr. Eine Anzeigerstattung bei der Polizei ist zu prüfen.

Im Gespräch mit den direkt betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen und Sorgeberechtigten wird durch die Schulleitung geklärt, inwieweit diese eine eigene Anzeige erwägen bzw. was sie brauchen, um selbst Anzeige erstatten oder eine Aussage bei der Polizei machen zu können. Der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle wird vermittelt bzw. die Vermittlung angeboten. Weitere Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen werden sorgfältig durch die Schulleitung erfragt und fließen in die Entscheidung über das weitere Vorgehen ein. Über alle weiteren Schritte werden die Betroffenen in Eckwerten informiert.<sup>16</sup>

### Überblick der dann anstehenden Aufgaben

- Der bzw. die **Tatverdächtige** wird konkret über die erhobenen Vorwürfe informiert.
- Aufgabe der **Schulleitung** ist es nun, in Absprache mit **der Fachberatungsstelle** und gemeinsam mit **dem Schulträger**, von allen, *die zu einer Einschätzung beitragen können* (Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende) **Informationen zur Bewertung der Vorwürfe zu sammeln**. Es ist genau zu prüfen, inwieweit die vorliegenden Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass sich ein Verdacht ergibt, der auch weitere Kinder oder Jugendliche betreffen könnte und damit eine Ausweitung auf eine Prüfung innerhalb der gesamten Schule erfordert.
- **Es ist genauestens darauf zu achten, dass der Umgang mit den Informationen sorgfältig geschieht.** Die Informationen dürfen auf keinen Fall wahllos weitergegeben werden. Sie dienen ausschließlich einer Bewertung des Falles durch die Schulleitung sowie der Fachberatungsstelle.
- Lassen sich alle vorliegenden Anhaltspunkte restlos und zufriedenstellend aufklären, wird der Ausschluss vom Unterricht **aufgehoben** und der bestandene **Verdacht öffentlich gegenüber allen Beteiligten revidiert**.
- Bestehen einzelne oder mehrere Verdachtsmomente weiterhin und ist keine abschließende Klärung möglich, müssen im Zweifelsfall zum Schutz der Kinder und Jugendlichen konkrete Schritte vereinbart werden, die den Schutz sicherstellen und eine Wiederholung ausschließen. Ist dies nicht möglich, ist mit **dem Schulträger** einem **Juristen oder einer Juristin** zu prüfen, ob der Schulvertrag des Schülers / der Schülerin gekündigt wird.

---

<sup>15</sup> Formulierungsvorschlag: „Das gemeldete Fehlverhalten wird von uns gemeinsam mit einer externen Fachberatungsstelle sorgfältig geprüft und bewertet. Bis zum Abschluss der Prüfung ist der bzw. die betreffende Schüler/in vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen bzw. in eine andere Klasse versetzt. Wenn wir die weiteren Schritte erarbeitet haben, werden wir Sie in Eckwerten darüber informieren. Wir danken Ihnen für die Meldung und möchten Ihnen anbieten, dass Sie in der Fachberatungsstelle xy klären, was Sie selbst für sich und Ihr Kind brauchen. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Suche nach alternativen Beratungsangeboten oder ggf. einer juristischen Beratung.“

<sup>16</sup> Formulierungsvorschlag: „Wir bedanken uns für Ihre Offenheit und Ihren Mut, das Fehlverhalten zu berichten. Das gemeldete Fehlverhalten ist aus unserer Sicht so gravierend, dass wir von uns aus Anzeige bei der Polizei erstattet haben. Der betreffende Schüler bzw. die betreffende Schülerin wurde \_\_\_, Ordnungsmaßnahmen werden geprüft. (alternativ: je nach Vorliegen von Beweisen: wird der Schule verwiesen). Wir raten Ihnen ebenfalls dazu, selbst Anzeige zu erstatten. Die Fachberatungsstelle xy kann Sie diesbezüglich gut beraten und gemeinsam mit Ihnen überlegen, welcher Weg für Sie empfehlenswert ist. Wir unterstützen Sie gerne dabei, den Kontakt herzustellen. Dort können Sie auch klären, wie Sie für Ihr Kind, aber auch sich selbst Hilfe und Unterstützung in Form von Beratung oder Therapie finden können. Wir werden alles dafür tun, dass Sie und Ihr Kind im weiteren Klärungsprozess vor der Öffentlichkeit geschützt werden. Aktuell sind folgende Maßnahmen von uns geplant: .... Über weitere Schritte werden wir Sie laufend informieren.“

## **Schritt 7 - Ggf. Spurensicherung (Schulleitung)**

Überlegen Sie, ob und ggf. welche Gegenstände als Beweismittel in Frage kommen könnten (z.B. Schriftstücke, PC, mobile Mediengeräte, Decken, Teppich). Diese **Beweismittel** sollten Sie für eine Strafanzeige bei der Polizei **sichern**. Sichern dürfen Sie alles, was Eigentum der Schule ist, also Dateien auf schulischen PCs und Servern (ggf. auf USB-Stick sichern). Bei Gesprächen in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) können Sie die Dialoge per Screenshot (Tastaturtaste „Druck“ und anschließend „Strg+V“ in neuem Word-Dokument) sichern. Auch Browserverläufe können Sie auf diesem Weg archivieren.

**Sie sind i.d.R. im Rahmen erzieherischer Maßnahmen befugt, private Handys von Schülern bzw. Schülerinnen einzubehalten, nicht aber diese zu durchsuchen. Wenn es nicht freiwillig übergeben wird, kann nur die Polizei die Herausgabe des Handys verlangen.**

## **Schritt 8 - Vorläufige Freistellung des betreffenden Schülers bzw. der betreffenden Schülerin (Schulleitung)**

Steht nach Rücksprache mit dem **Juristen/ der Juristin** fest, dass der verdächtigte Schüler bzw. die verdächtigte Schülerin aufgrund des Verdachts auf **strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt** vorläufig frei zu stellen ist, spricht die Schulleitung unverzüglich die **vorläufige Freistellung** (ggf. in Verbindung mit **einem Kontakt- und Hausverbot**) aus. **Die Eltern des Schülers bzw. der Schülerin werden zu einem Gespräch gebeten, informiert und dazu aufgefordert, den Schüler bzw. die Schülerin mitzunehmen.**

## **Schritt 9 - Information der betroffenen Eltern (Schulleitung)**

Sprechen Sie dann mit der **Bezugsbetreuung** ab, wie und in welchem Umfang die Eltern des betroffenen Kindes bzw. der betroffenen Kinder informiert werden müssen und entscheiden Sie, ob Sie selbst die Kontaktperson im folgenden Prozess für die Eltern und ggf. Kinder sein werden. Die Kontaktperson muss über die Prozessschritte laufend informiert sein und wissen, was sie davon an die Eltern weitergeben darf und in welcher Form.

Halten Sie schwierige Elterngespräche (z.B. mit betroffenen Eltern) **gemeinsam mit dem Trägervertreter** und **dem bzw. der Bezugsbetreuung des Kindes** möglichst nicht in genau den Räumen der Einrichtung ab, in denen es zu der strafrechtlich relevanten sexuellen Gewalt kam. Seien Sie sich dessen bewusst, dass Eltern betroffener Kinder, denen Sie von strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt gegenüber ihrem Kind berichten, zuerst einmal geschockt sind und (meist sehr) emotional reagieren.

Wehren Sie Vorwürfe nicht ab, machen Sie die Eltern nicht zu Ihren Gegnern, denn das sind sie nicht. Sie sind Eltern eines Kindes, das in Ihrem Verantwortungsbereich u.U. (massiv) geschädigt wurde. Das erste Gespräch mit den Eltern muss nicht lange sein, sie benötigen Zeit, um das Gehörte verarbeiten zu können. Dann können Fragen und Wünsche auftauchen, daher sollten Sie signalisieren, dass Sie den Eltern weiterhin nach Bedarf für Gespräche, Wünsche und Rückfragen zur Verfügung stehen. Wichtige Bestandteile des Erstgesprächs sollten sein:

1. Information:
  - a. Was ist vorgefallen bzw. was wurde berichtet?
  - b. Eigene Ersteinschätzung (vgl. S. 14)
  - c. Was ist von Ihrer Seite aus geplant?
2. Unterstützung:
  - a. Wie werden Eltern und betroffene Kinder vor der Öffentlichkeit geschützt?

- b. Angebot bzw. Vermittlung von (juristischer) Beratung und Hilfe, auch über die Akutsituation hinaus, z.B. therapeutische Hilfen
- 3. Kooperation:
  - a. Wie werden die Eltern und betroffene Kinder bzw. Jugendlichen beteiligt?
- 4. Wer ist ihr Ansprechpartner im weiteren Verfahren (Name, Kontaktdaten und Erreichbarkeit)?
- 5. Abschluss:
  - a. Anerkennung des Schmerzes und der Belastung
  - b. Angebot erneuter Gespräche

### **Schritt 10 - Information des Kollegiums bzw. weiterer Mitarbeitender (Schulleitung)**

Sprechen Sie mit dem **Schulträger** ab, wie und in welchem Umfang **bei strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt** das restliche **Schulkollegium** bzw. **weitere Mitarbeitende** informiert werden können und müssen.

Wir empfehlen, vor der **Veröffentlichung von Informationen** eine Rücksprache mit dem **Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit/ Publizistik der ELKB bzw. dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Diakonischen Werks Bayern e.V.** Kontakt aufzunehmen und Beratung einzuholen.

Bei der anschließenden **Information des Kollegiums** müssen Sie die einzelnen Mitarbeitenden **anweisen**, die erhaltenen **Informationen absolut vertraulich zu behandeln** und keinerlei Informationen oder Gerüchte innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu verbreiten.

Offenheit ist notwendig. Dabei darf aber weder der Opferschutz noch der Schutz der Persönlichkeitsrechte eines/ einer Beschuldigten vergessen werden.

Über das Team des jeweiligen Arbeitsbereichs hinaus müssen u.U. **bei strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt** auch die **Mitarbeitenden anderer Bereiche** an der Schule informiert werden. Dies übernimmt die **Schulleitung, ggf. gemeinsam mit dem Trägervertreter** im Rahmen einer **Mitarbeitendenversammlung**. Auch hier ist auf das Gebot der Verschwiegenheit hinzuweisen.

### **Dokumentation (Schulleitung/Träger)**

**Dokumentieren Sie laufend bei sexuellen Grenzüberschreitung und strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt** die vorgenommenen Maßnahmen und Ihre Beobachtungen bzw. die Schilderungen von Teammitgliedern, Kindern, Jugendlichen, Eltern bzw. anderweitiger Zeuginnen und Zeugen (siehe Anhang: Dokumentationsbogen).

Achten Sie bei der Dokumentation darauf, dass Sie konkrete Beobachtungen oder Gehörtes beschreiben, benennen und deutlich von eigenen Interpretationen trennen.

---

***Seien Sie sich bewusst, dass dies die allerersten Schritte sind, die in der Regel in den ersten Stunden nach Bekanntwerden des Verdachts vorgenommen werden müssen.***

## **Verhalten bei eindeutigen Verdachtsmomenten auf strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt (Schulleitung und Schulträger)**

Liegen eindeutige Verdachtsmomente für **strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt** vor, wird

1. seitens der Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger, unterstützt durch eine Juristin/ einen Juristen die Möglichkeit einer eigenen Strafanzeige besprochen und ggf. durchgeführt. Die Anzeigeerstattung sollte, wenn irgendwie möglich, mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern abgesprochen werden, da sie im Zuge polizeilicher Ermittlungen aussagen müssten.
2. die Koordinatorin informiert, die ggf. die Koordination gegenüber der Presse begleitet.
3. eine Meldung durch die Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde in Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebene „Meldung besonderer Vorkommnisse“ durchgeführt (siehe Anlage)<sup>17</sup>.
4. durch die Schulleitung eine unbedingt erforderliche Information des zuständigen Jugendamts zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) in Bezug auf das Kind bzw. Jugendlichen veranlasst, das oder der die Taten verübt hat.<sup>18 19</sup>
5. durch die Schulleitung eine ausführliche Information der betroffenen Kinder sowie deren Eltern erfolgen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Information in Kurzform für alle weiteren Kinder und deren Eltern über den Sachstand angemessen und hilfreich ist.

### **Verhalten bei eindeutigen Verdachtsmomenten**



<sup>17</sup> u.U. schon bereits bei wiederholten oder massiven sexuellen Grenzüberschreitungen erforderlich.

<sup>18</sup> Eine Information des zuständigen Jugendamtes in Bezug auf das Kind oder Jugendlichen, der von den Taten **betroffen** war, ist in der Regel **nur dann** notwendig ist, wenn Sie zur Einschätzung kommen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, bei der die Eltern nicht in der Lage sind, im ausreichendem Maße den Schutz für das Kind wiederherzustellen. D.h. die Eltern benötigen Hilfe durch das Jugendamt, um die Situation bewältigen zu können.

<sup>19</sup> u.U. schon bereits bei wiederholten oder massiven sexuellen Grenzüberschreitungen erforderlich.

### ***Information aller Eltern (Schulleitung und Schulträger)***

Bei strafrechtlich relevanter sexueller Gewalt (u.U. auch durch mehrere Jugendliche) werden alle Eltern durch die Schulleitung in Absprache mit dem Träger zeitnah im Rahmen eines Elternabends informiert, zu der eine Fachkraft einer externen Beratungsstelle hinzugezogen werden muss (Krisenelternabend). Alle intern am Fall Beteiligten sind dort anwesend. Der Elternabend wird in einem Vorgespräch sorgfältig vorbereitet. Die Organisation des Elternabends übernimmt die Schulleitung in Absprache mit dem Träger und der Fachkraft der externen Beratungsstelle. Ergänzend werden den Eltern Ansprechpersonen genannt, mit denen sie Einzelgespräche führen können, wenn sie noch ein Anliegen haben.

### ***Einrichten eines Krisenstabs (Schulleitung mit Schulträger)***

Liegen eindeutige Verdachtsmomente für wiederholte strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt von einem oder mehreren Jugendlichen gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen in der Einrichtung vor, sollte immer ein Krisenstab eingerichtet werden.

Diesem können angehören:

1. Die zuständige Schulleitung
2. Die zuständige Schulträger-Vertretung
3. ggf. die Leitungen der anderen Bereiche, die es an der Schule gibt
4. ggf. Schulpsychologie/ Schulsozialarbeit
5. Fachkraft einer (externen) Beratungsstelle
6. ggf. eine Vertretung des Landeskirchenamts, Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt
7. ggf. eine Vertretung des Referats D4 des Landeskirchenamts
8. ggf. Mitarbeiter/-in des Bereichs Öffentlichkeitsarbeit des Schulträgers oder ein/e Mitarbeitende/-r des Referats Öffentlichkeitsarbeit der ELKB: alternativ je nach Schulträger kirchlich/ diakonisch das Referat Presse- und Kommunikation des DW Bayern

Führen Sie ein Protokoll und aktualisieren Sie regelmäßig ein Faktenblatt oder Wandplakat.

**Wichtigste Frage:** Ist der Kinderschutz gesichert?

Erarbeiten Sie geeignete und passende Hilfen für

1. das betroffene Kind
2. die betroffenen Eltern
3. das sexuell aggressive Kind
4. dessen Eltern
5. die übrigen Schüler/-innen
6. ggf. die gesamt Klasse
7. die Gesamtelternschaft
8. das Team der Einrichtung

Vereinbaren Sie die Verteilung der folgenden Aufgaben

1. Kontakte zu Eltern (unterschiedliche Personen für betroffene Kinder und Eltern sowie für das gewalttätige Kind und dessen Eltern)
2. Ansprechperson für Mitarbeitende
3. Information der Presse
4. Kontakt zu externer Beratung
5. Information interne Hierarchie
6. Information weiterer Stellen
  - a. U.U. Geldgeber
  - b. Aufsichtsbehörde
  - c. Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen

## **Mit welchen externen Partnern empfiehlt die Evangelische Schulstiftung im Verdachtsfall zusammen zu arbeiten?**

Um die Transparenz der Bearbeitung von Verdachtsfällen zu erhöhen, Schüler und Schülerinnen umfassend vor falschen Anschuldigungen zu schützen und in Zweifelsfällen höchstmögliche Sicherheit zu gewinnen, wird bei Verdachtsfällen mittlerer Dringlichkeit nach Bedarf und bei hoher Dringlichkeit grundsätzlich die vertrauliche Zusammenarbeit mit einer Fachberatungsstelle gesucht.

Es wird dringend empfohlen, eine Fachberatungsstelle vor Ort bereits bei der Einführung des Handlungsleitfaden zu kontaktieren und zu klären, ob diese folgende Anforderungen erfüllen kann:

- Umfassende Kenntnisse über sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche
- Einarbeitung in die Strukturen des Schulträgers
- Einarbeitung in den spezifischen Handlungsleitfaden des Schulträgers
- Kenntnisse über mögliche disziplinarische Vorgehensweisen des Trägers und kultusministerielle Vorgaben
- Formal juristisch korrekte Befragung von Kindern bzw. Jugendlichen im Verdachtsfall bzw. Vermittlung von Fachkräften, die dies leisten können (**diese Befragungen dürfen auf keinen Fall von Seiten der Schule durchgeführt werden!**).
- Unterstützung der Schulleitung
  - bei der Dringlichkeitseinschätzung
  - bei der Plausibilitätsprüfung und Entscheidung über eine Strafanzeige
  - bei der Gefährdungseinschätzung und bei der Entwicklung von Handlungsempfehlungen
  - bei der Vorbereitung von Gesprächen mit betroffenen Eltern
  - bei der Einschätzung des Hilfebedarfs für das grenzverletzende Kind bzw. den /die grenzverletzende/n Jugendliche/n
  - bei der Vorbereitung der Information des Kollegiums bzw. Teams und Vermittlung von Hilfen (z.B. Angebot von Einzel- bzw. Teamsupervision)
  - bei der Information von Aufsichtsbehörden
- Angebot bzw. Vermittlung von Hilfen für betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern
- Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Entscheidung über eine Anzeigeerstattung
- Planung, Organisation und Durchführung eines Krisenelternabends gemeinsam mit dem Schulträger, bei dem die (vermutlich) nicht betroffenen Eltern bei hoher Dringlichkeit und eindeutigen Verdachtssmomenten bzw. erfolgter Strafanzeige informiert werden. Angebot bzw. Vermittlung von Hilfen für verunsicherte (vermutlich) nicht betroffene Eltern
- Beratung und Unterstützung eines ggf. eingerichteten Krisenstabs des Schulträgers in der weiteren Fallbearbeitung

### **Unterstützung bei der Klärung, ob eine Meldung erfolgen sollte**

Im Folgenden finden Sie die Beratungsstellen, an die sich alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeitende und Eltern von Kindern an Evangelischen Schulen in Bayern wenden können, wenn sie Klärungs- oder Unterstützungsbedarf bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe vor einer Meldung an die Schulleitung haben.

Mit den Beratungsstellen von "**Schlupfwinkel**" und "**Wildwasser**" hat die Evangelische Schulstiftung für diesen Zweck spezielle Beratungsvereinbarungen geschlossen: Angeboten werden vertrauliche Fallberatungen zum Themenbereich sexualisierte Gewalt/ sexueller Missbrauch, vorrangig in Verdachtsfällen, sowohl für weibliche als auch männliche Lehrkräfte und Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, sowie Führungskräfte und Schulleitungen oder sonstige Fachkräfte an evangelischen Schulen und Internaten.

Die Evangelische Schulstiftung übernimmt für 3 Stunden à 60 Min. im Rahmen dieser Vereinbarung die Kosten.

**Ziel ist die Einschätzung eines Verdachts und die Entscheidung, ob und wenn ja, welche Schritte als nächstes nötig sind und wer informiert werden muss (Handlungseinschätzung).**

Folgende Kontaktdaten sollten alle 1-2 Jahre überprüft und aktualisiert werden (Stand: 08/2019)

**Wildwasser Nürnberg e.V.**

Fachberatungsstelle für Frauen und  
Mädchen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt  
Rückertstraße 1  
90419 Nürnberg  
0911 / 33 13 30  
[www.wildwasser-nuernberg.de](http://www.wildwasser-nuernberg.de)

**Jugendberatung „Paroli“**

Beratung des Jugendhilfeverbund

**Schlupfwinkel e.V.**

für gewaltbetroffene männliche Jugendliche  
Wespennest 9  
90403 Nürnberg  
0911 / 528 147 51  
[www.schlupfwinkel.de](http://www.schlupfwinkel.de)

## Anlagen

- 1. Fragebogen zur Entgegennahme einer Meldung**
- 2. Hilfreiche Adressen**
- 3. Dokumentationsvorlage**
- 4. Verhalten der Schule bei Verdacht strafbarer Handlungen durch und gegen Schülerinnen oder Schüler (Auszug aus: KWMBI Nr. 14/2014)**
- 5. Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde bzw. betriebserlaubniserteilende Behörde**
- 6. FAQ**
- 7. Relevante Gesetzestexte**

## Fragebogen zur Entgegennahme einer Meldung (für Schulleitungen)

Datum der Meldung:

*Wenn Verdachtsmomente beschrieben werden, besteht Ihre Verantwortung und Aufgabe zunächst darin, die Fakten aufzunehmen. Dazu gehören alle Informationen mit Ort, Datum, Zeit und besonderen Begleitumständen*

### 1. Wer hat sich gemeldet?

Vorname, Name      Vorname, Name

Adresse      Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

### 2. Um welches Kind bzw. um welche Kinder geht es? (u.U. weitere Kinder auf Extrablatt notieren)

Vorname, Name      Vorname, Name

u.U. Adresse      Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Alter

### 3. Wann wurde die Beobachtung, die zur Meldung führte, gemacht?

Datum

Kontext      Bitte beschreiben Sie hier die Beobachtung

### 4. Welche Beobachtungen wurden gemacht und welches sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten?

(u.U. auf Extrablatt weitere Beobachtungen notieren)

Beobachtungen      Bitte beschreiben Sie hier die Beobachtung

### 5. Bitten Sie den Meldenden bzw. die Meldende, eine persönliche Aufzeichnung der Beobachtungen anzufertigen und Ihnen zukommen zu lassen. Auch Situationen beschreiben lassen, bei denen der bzw. die Meldende „ein komisches Gefühl“ hatte.

Persönliche Eindrücke protokolliert durch (Name der Person) bis (Datum) an (Name der Schulleitung)

**6. Klären, mit wem bereits über die Beobachtungen/das Geschehen/ den Verdacht gesprochen wurde**  
(ggf. auf Extrablatt weitere Personen notieren)

Vorname, Name      Vorname, Name

(u.U. Funktion)      Funktion

Vorname, Name      Vorname, Name

(u.U. Funktion)      Funktion

ggf. weitere Personen hier eintragen:

**Weisen Sie darauf hin, dass alle Informationen bis auf weiteres sehr vertraulich behandelt werden müssen und nicht weitergegeben werden sollen. Nur so ist eine Rehabilitation möglich, sollte sich der Fall als unbegründet erweisen.**

**7. Finden Sie einen ruhigen Gesprächsabschluss, bedanken Sie sich für die Verantwortung zum Kinderschutz, die der bzw. die Meldende zeigt. Weisen Sie darauf hin, dass es einen Handlungsleitfaden gibt, in dem weitere Schritte festgelegt sind, die unternommen werden. Dabei besteht u.U. nochmals die Notwendigkeit, die meldende Person hinzuziehen.**

**Für das Protokoll der Meldung:**

Datum      Vorname, Name      Funktion

                Vorname, Name      Funktion

*Bitte bewahren Sie diese Meldung gemäß den Datenschutzrichtlinien vertraulich auf.*

*Geben Sie diesen Meldebogen sofort dem Träger zur Kenntnis und informieren Sie ihn parallel mündlich bzw. ggf. telefonisch unter Tel.:*

**Telefonliste für Krisen und Notfälle (aktualisiert am:      ) erstellen!**

**Hilfreiche Adressen**

*Folgende Kontaktdaten sollten alle 1-2 Jahre überprüft und aktualisiert werden (Stand: 08/2019)*

Evangelische Schulstiftung in Bayern

Handlungsleitfaden Kinder und Jugendliche (Stand: 10/2019) in Zusammenarbeit mit AMYNA e.V. © (Christine Rudolf-Jilg)

**Evangelische Schulstiftung in Bayern**  
**Koordinatorin und Ansprechperson für Evangelische Schulen und Internate**

Rita Freund-Schindler  
Gleißbühlstr. 7  
90402 Nürnberg  
0911/ 2 44 11 -13  
0176/ 76674693  
e-Mail: [r.freund-schindler@essbay.de](mailto:r.freund-schindler@essbay.de)

**Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V.**

**Fachgruppe Kommunikation**

Daniel Wagner  
Pressesprecher  
Pirckheimerstraße 6  
90408 Nürnberg  
Tel.: 0911 9354-205

**Landeskirchenamt der ELKB**

**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Publizistik (P.Ö.P.)**

Michael Mädler (Leitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Publizistik)  
Katharina-von-Bora-Str. 7-13  
80333 München  
089/ 5595 - 551

**Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt**

Dr. Barbara Pühl  
Landeskirchenamt  
Postfach 200751  
80007 München  
Telefon: 089 5595 - 522  
Fax: 089 5595 - 484  
e-Mail: [barbara.puehl@elkb.de](mailto:barbara.puehl@elkb.de)

**Ansprechpartnerin für Prävention sexualisierter Gewalt in der ELKB**

Dagmar Neuhaus  
Koordinationsstelle für die Prävention sexualisierter Gewalt in der ELKB  
Katharina-von-Bora-Str. 7-13  
80333 München  
Tel.: 089-5595670  
e-Mail: [dagmar.neuhaus@elkb.de](mailto:dagmar.neuhaus@elkb.de)

**Wildwasser Nürnberg e.V.**

Fachberatungsstelle für Frauen und  
Mädchen gegen sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt  
Rückertstraße 1  
90419 Nürnberg  
0911 / 33 13 30  
<http://www.wildwasser-nuernberg.de>

### **Jugendberatung „Paroli“**

Beratung des Jugendhilfeverbund Schlupfwinkel e.V.  
für gewaltbetroffene männliche Jugendliche  
Wespennest 9  
90403 Nürnberg  
0911 / 52 81 47 51  
[www.schlupfwinkel.de](http://www.schlupfwinkel.de)

### **Dienstvorgesetzte/R**

Ansprechpartner  
Funktion  
Straße, Hausnummer  
Postleitzahl, Stadt  
Telefon  
E-Mail:

### **Anstellungsträger**

Ansprechpartner  
Funktion  
Straße, Hausnummer  
Postleitzahl, Stadt  
Telefon  
E-Mail:

### **Oberste Dienstbehörde**

Ansprechpartner  
Funktion  
Straße, Hausnummer  
Postleitzahl, Stadt  
Telefon  
E-Mail:

### **Institution**

Ansprechpartner  
Funktion  
Straße, Hausnummer  
Postleitzahl, Stadt  
Telefon  
E-Mail:

### **Institution**

Ansprechpartner  
Funktion  
Straße, Hausnummer  
Postleitzahl, Stadt  
Telefon  
E-Mail:

### **Institution**

Ansprechpartner  
Funktion  
Straße, Hausnummer  
Postleitzahl, Stadt

Telefon  
E-Mail:

**Institution**  
Ansprechpartner  
Funktion  
Straße, Hausnummer  
Postleitzahl, Stadt  
Telefon  
E-Mail:

**Institution**  
Ansprechpartner  
Funktion  
Straße, Hausnummer  
Postleitzahl, Stadt  
Telefon  
E-Mail:

**Institution**  
Ansprechpartner  
Funktion  
Straße, Hausnummer  
Postleitzahl, Stadt  
Telefon  
E-Mail:

**Institution**  
Ansprechpartner  
Funktion  
Straße, Hausnummer  
Postleitzahl, Stadt  
Telefon  
E-Mail:

**Institution**  
Ansprechpartner  
Funktion  
Straße, Hausnummer  
Postleitzahl, Stadt  
Telefon  
E-Mail:

## Dokumentationsvorlage

**Schritt 1 – das Kind sichern**

**Datum:**      **Uhrzeit:**

(Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin, ggf. Schulleitung)

*Erste Schritte notieren, die unternommen wurden, um den Kontakt zwischen dem/der Beschuldigten und dem Kind zu unterbinden.*

Bitte schreiben Sie hier....

**Schritt 2 – Information der Schulleitung**      **Datum:**      **Uhrzeit:**

Name des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin:      Vorname, Name

**Meldung erhalten**      **Datum:**      **Uhrzeit:**

Name der Schulleitung      Vorname, Name

(siehe Schritt 9)

**Schritt 3 – Information des Schulträgers**      **Datum:**      **Uhrzeit:**

(Schulleitung)

*Ggf. Absprachen notieren*

Bitte schreiben Sie hier...

**Schritt 4 – Dringlichkeitseinschätzung**      **Datum:**      **Uhrzeit:**

(Schulleitung in Kooperation mit Träger und ggf. juristische Beratung)

- Strafrechtlich relevant – hoch – Anzeige prüfen! Jugendamt informieren! Meldung machen!*
- Sexueller Grenzüberschreitung unterhalb der Schwelle der strafrechtlichen Relevanz – mittel – Fachberatungsstelle hinzuziehen? Ordnungsmaßnahmen*
- Grenzverletzung – niedrig – angemessene Erziehungsmaßnahmen*

*Ergebnis und Begründung der Einschätzung im Folgenden schriftlich fixieren*

Bitte schreiben Sie hier...

**Schritt 5 – Juristische Beratung**      **Datum:**      **Uhrzeit:**

(Schulleitung in Kooperation mit Träger)

Konkrete Adressen der zuständigen Jurist/-innen:

Name:      Vorname, Name

Kontakt Tel.:

Kontakt Mail:

Zeiten:

*Absprachen und Empfehlungen notieren*

Bitte schreiben Sie hier...

**Schritt 6 – Vorgehen nach Dringlichkeitseinschätzung** *Datum:*      *Uhrzeit:*

(Schulleitung in Kooperation mit Träger)

*Das weitere geplante Vorgehen im Ablauf skizzieren (an Information des Beschuldigten denken, ggf. Stellungnahme des bzw. der Beschuldigten in Absprache mit Eltern erbitten)*

Bitte schreiben Sie hier...

**Schritt 7 – ggf. Spurensicherung**      *Datum:*      *Uhrzeit:*

(Schulleitung)

*Welche Beweismittel konnten von wem gesichert werden? Warum sind sie relevant?*

Bitte schreiben Sie hier...

*Zeitnah dann auch notieren, wie mit den Beweismitteln weiter verfahren wurde – in der Regel Übergabe an die Polizei in Kombination mit einer Anzeigeerstattung. Dann auch ein Kurzprotokoll und das Aktenzeichen (AZ) dort erbitten und zu den Unterlagen legen.*

**Schritt 8 – Vorläufige Freistellung des betreffenden Schülers bzw. der betreffenden Schülerin**

*Datum:*      *Uhrzeit:*

(Schulleitung)

*Wie wurde die Freistellung bekanntgegeben?*

Bitte schreiben Sie hier...

**Schritt 9 – Information der betroffenen Eltern** *Datum:*      *Uhrzeit:*

(Schulleitung in Kooperation mit Träger)

*Was ist wann und wo geschehen? Wie haben Sie es erfahren? Welche Hilfen bieten Sie den Eltern an? An wen können sich die betroffenen Eltern wenden, wenn sie Fragen haben?*

*Je nach Situation kann es auch erforderlich sein, diesen Schritt sofort nach dem ersten Schritt zu erledigen (massive und eindeutige strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt).*

Bitte schreiben Sie hier...

**Schritt 10 – Information des Kollegiums**

**Datum:**

**Uhrzeit:**

(Schulleitung)

*Kurzinformation über den Vorfall: Der Schüler bzw. die Schülerin XY wird eines Fehlverhaltens gegenüber einem Kind beschuldigt. Er / sie ist ab sofort bis zur Klärung suspendiert. Die Klärungsschritte werden zügig, diskret und sorgfältig von der Schulleitung und dem Trägervertreter (ggf. gemeinsam mit anwaltlicher Beratung, Beratungsstelle usw.) erledigt. Das Team erhält weitere Informationen, sobald die Sachlage etwas klarer ist. Bis dahin wird um Diskretion gebeten.*

Bitte schreiben Sie hier...

## **Verhalten der Schule bei Verdacht strafbarer Handlungen durch und gegen Schülerinnen oder Schüler**

KWMBl Nr. 14/2014 (Auszug)

4.2. Daneben hat die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine der folgenden Straftaten – sofern nicht ohnehin von Nr. 4.1 erfasst – an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist.

...

– **Sexualdelikte (z. B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch)**

...

– andere Gewaltdelikte, insbesondere solche, die gemeinschaftlich oder wiederholt begangen werden, wie auch

– besonders schwere Fälle von Bedrohung oder Beleidigung (z. B. **Sexualbeleidigung, Mobbing oder Cyber-Mobbing**)

...

– besonders schwere Fälle von Nötigung, Erpressung und Freiheitsberaubung

...

Für diese Anzeigepflicht gilt die Aussagegenehmigung für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter hiermit als erteilt. Besteht Zweifel, ob ein Fall im Sinne der Nr. 4.2 vorliegt, so besteht seitens der Schulleiterin bzw. des Schulleiters die Möglichkeit zur Rücksprache mit der oder dem Dienstvorgesetzten. Etwaige schulordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

4.3 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf das Vorliegen von Straftaten im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 hindeuten. Beratungslehrkräfte sind grundsätzlich wie Lehrkräfte zur unverzüglichen Unterrichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters verpflichtet, es sei denn, dass besondere, in die Abwägungsentscheidung über die Informationsweitergabe miteinzubeziehende Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen (vgl. Abschnitt III Nr. 4.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBl I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBl S. 136)). Die Beratungslehrkräfte sind verpflichtet, die Gründe für ein ausnahmsweises Absehen von der Informationsweitergabe ausreichend zu dokumentieren.

Für Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen gelten bzgl. der Informationsweitergabe innerhalb der Schule die Hinweise in Abschnitt III Nr. 4.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBl I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBl S. 136).<sup>210</sup> KWMBl Nr. 14/2014

4.4 Bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 durch oder gegen Schülerinnen oder Schüler hat die Schule – soweit die strafbaren Handlungen nicht von den Erziehungsberechtigten ausgehen – unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu verständigen und über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

..

4.6 Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule ist der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten. ...

4.7 Bei Verdacht strafbarer Handlungen gegen Schülerinnen oder Schüler können Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Nr. 4.2 gerechtfertigt sein: Steht der erklärte Wille der Schülerin, des Schülers oder der Erziehungsberechtigten einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden entgegen, so hat die Schule zunächst durch eine alters- und situationsgerechte Aufklärung über die Notwendigkeit der Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden zu versuchen, das Einverständnis zur strafrechtlichen Meldung zu erlangen. Auch wenn die Schülerin, der Schüler oder die Erziehungsberechtigten endgültig nicht zustimmen, hat die Schule die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, es sei denn, es liegen folgende Voraussetzungen vor: Ist aufgrund der Gesamtsituation zu befürchten, dass die mit der Strafverfolgung verbundene psychische Belastung eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit der Schülerin oder des Schülers verursachen kann (insbesondere Suizidgefahr), kann eine Zurückstellung der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung gerechtfertigt sein. Die Gefahrensituation muss durch eine von der Schule unabhängige, fachlich qualifizierte Person (z. B. Schulpsychologe) geprüft und festgestellt werden

sein. Die vorstehenden Ausführungen finden auf die Informationsweitergabe an die Erziehungsberechtigten nach Nr. 4.4 sinngemäß Anwendung.

## **6. Beteiligung des Jugendamtes**

6.1 Wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind, soll die Schule das zuständige Jugendamt unterrichten (Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

6.2 Die für das Personal an der Schule geltenden Regelungen zur Informationsweitergabe unter Nr. □4.3 gelten sinngemäß für den Fall, dass Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist.

6.3 Soweit die Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht von den Erziehungsberechtigten ausgeht, sind diese unverzüglich zu verständigen und über die Beteiligung des Jugendamtes zu unterrichten.

6.4 Die Mitteilungspflicht nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayEUG besteht nicht nur bezogen auf Schülerinnen oder Schüler, die einer Gefährdung oder Beeinträchtigung ausgesetzt sind, sondern auch bezogen auf Schülerinnen oder Schüler, von denen aufgrund erheblicher Verhaltensauffälligkeiten eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. eine Eigengefährdung ausgeht (Schulstörer). Die Beteiligung des Jugendamts richtet sich in diesem Fall nach Nr. 2.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Schulstörern“ vom 19. Februar 2007 (KWMBl I S. 170).

## **Meldung an die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde**

Dienstweg je nach Einrichtung (Internate/ Schülerheime/ Schularten) sind vor Ort zu klären.

### **Briefvorlage:**

#### **Träger der Einrichtung mit Kontaktdaten**

Staatliche Schulaufsicht  
örtlich/ für die Schule zuständige Behörde

Datum

#### **Meldung wegen besonderer Vorkommnisse in der Schule/im Internat/im Schullandheim XY**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass es am (Datum) in (Adresse) zu folgendem besonderen Vorkommnis kam.

(Kurzinformation: was ist vorgefallen, wann, wo, wer war beteiligt)

Wir haben folgende erste Schritte ergriffen (bereits ergriffene Sofortmaßnahmen). Im Folgenden werden wir (geplante weitere Schritte zur Krisenbewältigung, aber auch dazu, wie solch ein Vorkommnis zukünftig verhindert werden soll, *später ggf. auch konzeptionelle und strukturelle Änderungen melden, Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen*).

Für Rückfragen stehen wir gerne unter obenstehenden Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Trägervertreter

Schulleitung

## **FAQ**

Evangelische Schulstiftung in Bayern

Handlungsleitfaden Kinder und Jugendliche (Stand: 10/2019) in Zusammenarbeit mit AMYNA e.V. © (Christine Rudolf-Jilg)

## Wie ist die Glaubwürdigkeit von Kindern bzw. Jugendlichen einzuschätzen? Gibt es Falschbeschuldigungen?

Gutachter und Gutachterinnen, die für Gerichte die Glaubhaftigkeit von **Kindern** beurteilen müssen, sprechen von einer über 90% Glaubwürdigkeit der Kinder, wenn sie von sexuellen Missbrauchshandlungen berichten. Bei einer falschen Befragungstechnik kann es jedoch dazu kommen, dass Kinder unabsichtlich fälschlich belasten. Ein bewusstes Falschbelasten ist eher unwahrscheinlich.

Bei **Jugendlichen** hingegen kann es durchaus gelegentlich zu Falschbelastungen kommen (belastbare Zahlen fehlen hier jedoch). Hier ist nach Aussagen von Gutachtern und Richtern bei Mädchen, weniger häufig bei Jungen, manchmal eine gezielte Falschbeschuldigung möglich, mit dem Ziel, einer anderen Person zu schaden.

Insgesamt ist jedoch von einer hohen Glaubwürdigkeit bei einer kindlichen bzw. jugendlichen Aussage auszugehen. Das Thema „sexueller Gewalt“ ist für Betroffene nach wie vor eher mit langem Schweigen, Schuldgefühlen und Scham, als mit dem Problem der Falschaussage verbunden.

Eine sorgfältige Prüfung vorliegender Anhaltspunkte ist trotzdem zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, aber auch des bzw. der Beschuldigten anzuraten.

## Wie ist der Umgang mit pornografischen Aufnahmen sicher zu gestalten?

Werden pornografische Aufnahmen auf einem Rechner oder Handy entdeckt, wird empfohlen, diese unverzüglich der Polizei zur Klärung des Sachverhalts zu übergeben.

*„Als pornographisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt.“ (BGH St 23,44; 37,55)<sup>20</sup>*

Keinesfalls sollten diese Aufnahmen Kindern oder Jugendlichen gezeigt werden, um Vorwürfe zu erhärten oder zu klären. Diese Handlungen würden einen eigenen Straftatbestand darstellen (§184 StGB – Verbreitung pornografischer Schriften).

Wenn kinderpornografische Aufnahmen gefunden werden, ist es zwingend, diese der Polizei zu übergeben, da alleine der Besitz von Kinderpornografie bereits strafbar ist (§ 184b).

*...kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:*

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),*
- b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder*
- c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes,<sup>21</sup>*

*Zu Schriften zählen im strafrechtlichen Sinn auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen (§ 11 Abs.3 Strafgesetzbuch). Die Herstellung und Verbreitung ist nach § 184 b Abs. 1 Strafgesetzbuch strafbar. Geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wieder, ist zudem der Besitz bzw. die*

<sup>20</sup> <https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/internet/strafarten/index.html/57020> (Download 14.08.2019).

<sup>21</sup> <http://dejure.org/gesetze/StGB/184b.html> (Download: 14.08.2019).

*Besitzverschaffung gemäß § 184 b Abs.2 und 4 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Ein Kind ist eine Person unter vierzehn Jahren.*<sup>22</sup>

**Vom unüberlegten Löschen von Dateien, Browserverläufen usw. ist grundsätzlich ohne Rücksprache mit verantwortlichen Personen im Krisenfall abzusehen.**

### Wie kann pädagogisches Handeln bei sexuellen Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche aussehen?

Die beste Intervention kann die Prävention nicht ersetzen. Daher sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen positiver Sexualerziehung lernen, sich grundsätzlich (auch) als sexuelle Wesen zu begreifen, Entwicklungsschritte von der kindlichen Sexualität über die Jugendsexualität hin zur Erwachsenensexualität kennen, wissen, wie sie über Sexualität angemessen sprechen können und wer ihre Fragen empathisch und angemessen beantwortet.

Sexuelle Grenzverletzungen werden durch Kinder und Jugendliche häufig unabsichtlich verübt bzw. resultieren aus persönlichen Unzulänglichkeiten und/oder aus verfestigten grenzverletzenden Umgangsformen. Es sind alle Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen überschreiten und Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen verletzen.

#### Beispiele:

- Sexualisierte Schimpfwörter und Gesten, aber auch sexualisierte Kosenamen
- das Erstellen und Weiterleiten von Fotos, die die Betroffenen in ungünstigen Situationen zeigen (zu dick oder dünn, betrunken, hingefallen o.ä.)
- unangemessene eigene Bekleidung
- ungewollte Küsse und Umarmungen
- Ausziehen von Kleidern

Solche **Grenzverletzungen**, aber auch manche **sexuellen Grenzüberschreitungen** durch Jugendliche oder Kinder (Bsp.: „Rock hochheben, Betreten von (Dusch-, Umkleide-) Räumen usw.“) erfordern in erster Linie eine pädagogische Antwort. Daher ist die pädagogische Fachkraft gefordert, Haltung zu zeigen, Werte zu vermitteln und einzuschreiten. Der Handlungsleitfaden sieht in solchen Fällen kein zwingend erforderliches Handeln vor.

Pädagogisch reflektiertes und konzeptionell im Team abgestimmtes Handeln ist hingegen sehr wichtig. Fachliteratur und Fortbildungen helfen neben dem Basisbaustein „Sexuelle Grenzüberschreitung durch Kinder“ hier Handlungssicherheit zu gewinnen. Empfehlenswerte Bücher sind z.B. „Sexuelle Grenzüberschreitung unter Kindern“ (Freund, Riedel-Breitenstein, 2006), „War doch nur Spaß...? Sexuelle Grenzüberschreitung durch Jugendliche verhindern“ (AMYNA e.V., 2014), „Ernst machen – Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern“ (Kohlhofer u.a., 2008).

Geprüft werden sollte grundsätzlich, welche Motivation den Fehlhandlungen zugrunde liegt. Häufig liegt eine „deutlich beziehungsorientierte oder Kontakt suchende Motivation zugrunde“ und das Verhalten kann als „sozial unerfahrene Form der Kontaktaufnahme zu gegengeschlechtlichen Gleichaltrigen interpretiert werden ...“.<sup>23</sup> Dennoch ist zu klären, inwieweit es „unter Umständen auch einen Entwicklungsschritt hin zu schwerem sexuell aggressivem Verhalten“ darstellt.<sup>24</sup>

Grundsätzlich ist folgendes **Verfahren im pädagogischen Setting** zu empfehlen (schnelle Reaktionszeit):

<sup>22</sup>

[http://www.bka.de/nn\\_196106/DE/ThemenABisZ/HaeufigGestellteFragenFAQ/Kinderpornografie/kinderpornografieFrage02.html \(Download: 04.07.2016\) |](http://www.bka.de/nn_196106/DE/ThemenABisZ/HaeufigGestellteFragenFAQ/Kinderpornografie/kinderpornografieFrage02.html (Download: 04.07.2016) |)

<sup>23</sup> Allroggen, Marc: Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen“, S. 386f in: Fegert u.a. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Heidelberg. Springer Verlag

<sup>24</sup> Ebd.

Zuerst findet das Gespräch mit der bzw. dem betroffenen Jugendlichen statt. Ein gemeinsames Gespräch wird vermieden, um die Situation für betroffene Jugendliche nicht noch unangenehmer zu gestalten.

Im Gespräch mit betroffenen Jugendlichen geht es darum zu signalisieren: „Du hast richtig gehandelt, dir Hilfe zu holen. Ich glaube dir. Ich verstehe dein Verletzt sein und versichere Dir, dass wir hier für deinen Schutz zuständig sind und sorgen werden. Was können wir tun, damit es dir wieder gut (oder aber: besser) geht?“

Der bzw. die grenzverletzende/n Jugendliche wird *danach* mit dem Vorwurf konfrontiert. Das Verhalten wird benannt und als nicht akzeptabel bewertet. Es ist üblich, dass dies von Jugendlichen dann bagatellisiert, gelegnet, gerechtfertigt oder die Schuld auf andere geschoben wird. Klar muss sein: Das Verhalten war nicht in Ordnung. Deutlich getrennt wird dies von der Person des Jugendlichen. Dieser wird nicht abgelehnt, nur dessen Verhalten. Eine Sanktion, die ausschließlich den bzw. die grenzverletzende/n Jugendliche/n trifft, wird ausgesprochen und in Bezug auf die Einhaltung überwacht.

### **Beispiel:**

Jonas (12) besucht als „Mutprobe“ die Mädchentoilette und schaut unter der Tür durch. Jana (11) sitzt auf der Toilette.

Gespräch mit Jana: Das Verhalten von Jonas ist nicht ok. Das darf nicht geschehen. Was brauchst du? (Jana möchte, dass Jonas das niemandem erzählt).

Gespräch mit Jonas: Du warst in der Mädchentoilette und hast unter der Tür durchgesehen. Das ist nicht in Ordnung. Es verletzt das Sicherheitsgefühl und ist für die Mädchen sehr unangenehm. Jana fand es schrecklich. Ich möchte, dass Du das nie wieder tust. Damit du mit deinen Kumpels nicht gleich die nächste Mutprobe ausdenkst, wirst du heute nicht mit ihnen zum Fußballspielen gehen, sondern zuhause bleiben. Außerdem möchte ich, dass Du anderen Kindern und Jugendlichen nichts über Jana auf der Toilette erzählst, damit es für sie nicht peinlich ist.

### **Unterstützung für Jugendliche durch Flirtkurs & Co**

Jugendliche möchten anderen Menschen näherkommen, wissen jedoch häufig nicht, wie sie dies achtsam gestalten können. Flirten ist die Kunst, auf sich aufmerksam zu machen und Gefühle zu wecken.

Fragen von Jugendlichen sind:

- Wie mache ich auf mich aufmerksam?
- Wie kann ich Mädchen bzw. Jungs ansprechen?
- Worüber rede ich am besten und wie geht's dann weiter?

Eine Unterstützung für Jugendliche ist es, dies genauso zu lernen wie biologische Vorgänge des Körpers. Wenn sie wissen, wie's geht und ein wenig üben, geht es häufiger ohne Grenzverletzungen. Dabei geht es darum, den eigenen Stil zu finden und immer wieder Feedback zu erhalten.

#### **Themen:**

- Grundsätzlich in Kontakt mit dem anderen Geschlecht treten
- Eine bestimmte Person ansprechen und ins Gespräch kommen
- Erstes Date: Was tue ich da und wie geht's dann weiter?

Vielleicht lohnt es sich darüber nachzudenken, ob ein Kurs an der Schule mit (externen) Referentinnen und Referenten angeboten werden kann. Bei der Auswahl ist jedoch darauf zu achten, dass diese Erfahrung mit pädagogisch wertvollen Flirtkursen für Jugendliche haben.

### **Wie ist das Meldeverfahren für Internate?**

Schülerheime und Internate, die mit einer **weiterführenden Schule (z.B. Realschule oder Gymnasium)** verbunden sind, unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Der Handlungsleitfaden kann auf sie übertragen werden.

### **BayEUG Art. 109 Aufsicht**

*1 Mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule verbundene Schülerheime sowie nicht verbundene Schülerheime unterstehen der Aufsicht nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.*

**2 Die übrigen verbundenen Schülerheime unterstehen der Schulaufsicht.**

*3 Schülerheime, die gemäß Art. 106 Satz 3 mindestens mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule sowie mit einer Schule einer weiteren Schulart verbunden sind, unterstehen der Aufsicht nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.<sup>25</sup> (SGB VIII)*

Eine Meldung an die jeweilige Aufsichtsbehörde muss zeitnah erfolgen. Das weitere Vorgehen und Prozedere sind ähnlich, decken sich erfahrungsgemäß jedoch in der Praxis nicht völlig. Eine engere Kooperation und klarere Vorgaben gibt es in der Regel dann, wenn die staatliche Heimaufsicht und das Jugendamt eingebunden werden müssen.

#### **BayEUG § 35 Besondere Vorkommnisse**

*1 Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule, wie Bränden, großen Wasserschäden, Einbrüchen im Schulhaus, schweren Unfällen und Gewalttaten während des Unterrichts oder im Schulbereich usw. ist der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten.*

*2 In besonders schwerwiegenden Fällen ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fernmündlich zu verständigen.*

*3 Von schriftlichen Berichten ist bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien der oder dem Ministerialbeauftragten ein Abdruck vorzulegen.*

Im Gegensatz dazu unterliegen **Schülerheime und Internate mit Grund- und Mittelschulangebot** der Kinder- und Jugendhilfe, damit nicht dem BayEUG, sondern dem SGB VIII. Sie sind den Regierungen der Bezirke gegenüber berichtspflichtig, die die Heimaufsicht haben. Ein Handlungsplan sollte diesen Vorgaben daher Rechnung tragen.

#### **Sozialgesetzbuch § 47 SGB VIII Meldepflichten**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
  2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
  3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.<sup>26</sup>

### **Auszug: StGB - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das

<sup>25</sup><https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-109> (Download: 14.08.2019)

<sup>26</sup><http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/47.html> (Download: 14.08.2019)

## **§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

## **§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern**

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
  2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
  3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
  4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

## **§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern**

- (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
  2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
  3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

#### **§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge**

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

## **§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn  
1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,  
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,  
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,  
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder  
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
  - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
  - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

## **§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge**

Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

## **§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
1. durch seine Vermittlung oder
  2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit
- Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

## **§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch Missbraucht, dass sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
- und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

## **§ 183 Exhibitionistische Handlungen**

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung  
1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder  
2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

## **§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses**

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

## **§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften**

- (1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)  
1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,  
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,  
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,  
3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,  
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,  
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,  
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,  
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,  
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder  
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.
- (3) bis (7) (weggefallen)

## **§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,  
1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder  
2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

#### **§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften**

- (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
    - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
    - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
    - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes,
  2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
  3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
  4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

#### **§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
    - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
    - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbekleideten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung,
  2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
  3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
  4. eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

#### **§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien**

(1) Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen; § 184c Absatz 4 gilt entsprechend. § 184b Absatz 5 und 6 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen**

(1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.

(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. § 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 184g Jugendgefährdende Prostitution**

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,  
in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **§ 184h Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen  
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einer anderen Person  
nur solche, die vor einer anderen Person vorgenommen werden, die den Vorgang wahrnimmt.

#### **§ 184i Sexuelle Belästigung**

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

#### **§ 184j Straftaten aus Gruppen**

Wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Stand: Oktober 2019

## Hinweis für die weitere Verwendung

Der Handlungsleitfaden wurde von AMYNA in Kooperation mit der Evangelischen Schulstiftung in Bayern erstellt und darf von dieser und allen evangelischen Schulen, Schülerheimen und Internaten in Bayern verwendet werden. Änderungen, die Strukturen und Kontaktadressen betreffen, können jederzeit durchgeführt werden. Änderungen inhaltlicher Art erfolgen durch die Evangelische Schulstiftung in Bayern in Rücksprache mit AMYNA e.V.

Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach Absprache mit AMYNA e.V., gestattet. Das Copyright der Texte liegt bei AMYNA e.V. Eine Verwendung von Textteilen ist mit Quellenangabe zu Zitierzwecken gestattet.

Gerne begleitet AMYNA e.V. Träger bei der Entwicklung von Krisenleitfäden.

**Kontakt:**

AMYNA e.V., Projekte und überregionale Angebote, Christine Rudolf-Jilg

Mariahilfplatz 9, 81541 München, Tel. 089-890 57 45 113

[crj@amyna.de](mailto:crj@amyna.de), [www.amyna.de](http://www.amyna.de)